Deutscher Bundestag **Drucksache 16/4583**
16. Wahlperiode 07. 03. 2007

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 16/4372, 16/4420 –

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz)

b) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 16/3794 –

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz)

c) zu dem Antrag der Abgeordneten Klaus Ernst, Katja Kipping, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/2747 –

Nein zur Rente ab 67

d) zu dem Antrag der Abgeordneten Irmingard Schewe-Gerigk, Brigitte Pothmer, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/3812 –

Neue Kultur der Altersarbeit
– Anpassung der gesetzlichen Rentenversicherung an längere Rentenlaufzeiten

e) zu dem Antrag der Abgeordneten Volker Schneider (Saarbrücken), Klaus Ernst, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 16/3815 –

Stichtagsregelung für die Altersteilzeit im RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz (Rente mit 67) verlängern

A. Problem

Zu Drucksachen 16/3794, 16/4372, 16/4420

Die aus dem Rückgang der Geburtenzahl und der Verlängerung der Lebenserwartung resultierenden Veränderungen führen in der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Veränderung des zahlenmäßigen Verhältnisses von aktiver Erwerbsphase zu durchschnittlicher Rentenbezugsphase. Die Rentenbezugsdauer hat sich in den letzten 40 Jahren im Durchschnitt um rund sieben Jahre auf nunmehr 17 Jahre erhöht. Es ist davon auszugehen, dass die Lebenserwartung bis zum Jahr 2030 bei 65-jährigen Männern und bei 65-jährigen Frauen um weitere 2,8 Jahre anwachsen wird.

Zu wenig ältere Menschen sind am Erwerbsleben beteiligt. Die Erwerbstätigenquote von Menschen zwischen 55 und 64 Jahren liegt mit rund 45 Prozent deutlich unter der Erwerbstätigenquote für alle im erwerbsfähigen Alter (rund 65 Prozent). Dieser Entwicklung gilt es gegenzusteuern. Zudem wird in Zukunft auch die Zahl junger qualifizierter Erwerbspersonen zurückgehen. Damit die Wettbewerbsfähigkeit am Wirtschaftsstandort Deutschland erhalten bleibt, dürfen Erfahrung und Wissen älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht verloren gehen.

Zu Drucksache 16/2747

Nach Ansicht der Antragsteller birgt das Vorhaben der Bundesregierung, das Eintrittsalter für die abschlagsfreie Regelaltersrente von 65 Jahren auf 67 Jahre anzuheben (ist arbeitsmarkt- und sozialpolitisch kontraproduktiv), das Risiko erheblicher sozialer Verwerfungen in sich und sei zudem nicht geeignet, die Finanzierungsbasis der gesetzlichen Rentenversicherung zu stabilisieren. Die Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittsalters auf 67 Jahre bedeute eine weitere drastische Rentenkürzung. Sie sei eine Bestrafung all derer, die wegen Arbeitslosigkeit oder aus gesundheitlichen Gründen die geltende Altersgrenze nicht erreichen und nach der geplanten Änderung mit zusätzlichen Abschlägen in Rente gehen müssen.

Zu Drucksache 16/3812

Nach Auffassung der antragstellenden Fraktion erweist sich die fehlende Erwerbsintegration von älteren Beschäftigten mittlerweile als Wachstumsbremse. Sie trage erheblich zum Mangel an Fachkräften und zur Finanzkrise der Sozialsysteme bei. Wesentliche Ursache sei die Tradition der Frühverrentung, die immer noch nicht konsequent beendet worden sei. Die Bundesregierung habe es bisher versäumt, ein schlüssiges Konzept zur Steigerung der Erwerbstätigenquote von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vorzulegen. Darunter leide auch die Akzeptanz der sozial- und generationenpolitisch erforderlichen Anhebung des Renteneintrittsalters.

Zu Drucksache 16/3815

Der Gesetzesentwurf des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes sieht vor, dass diejenigen Versicherten der Geburtsjahrgänge bis einschließlich 1954 und älter bei der Anhebung der Altersgrenzen für Altersrente besonderen Vertrauensschutz genießen sollen. Der Vertrauensschutz gilt für vor dem 1. Januar 2007 verbindlich abgeschlossene Vereinbarungen über Altersteilzeitarbeit im Sinne der §§ 2 und 3 Abs. 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes. Mit der Festsetzung des Stichtages soll gewährleistet werden, dass Versicherte vor Abschluss einer Vereinbarung über Altersteilzeit auf Grundlage des Kabinettsbeschlusses vom 29. November 2006 ihre Absicht überprüfen und bis zum 31. Dezember 2006 noch eine Vereinbarung schließen können. Die antragstellende Fraktion sieht durch die kurzen Fristen die Möglichkeit eines Antragsstaus sowie zu kurzer Verlaufzeiten gegeben und daraus resultierend die Gefahr, dass einige Personen unverschuldet nicht mehr unter den Vertrauensschutz fallen.

B. Lösung

Zu Drucksachen 16/3794, 16/4372, 16/4420

Vor dem Hintergrund der weiter steigenden Lebenserwartung und sinkender Geburtenzahlen ist die stufenweise Anhebung der Altersgrenze für die Regelaltersrente von bisher 65 Jahren auf das 67. Lebensjahr eine wichtige rentenpolitische Maßnahme, um die gesetzlichen Beitragssatz- und Niveausicherungsziele einhalten zu können.

Flankierend dazu muss die Beschäftigungssituation älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland weiter verbessert werden. Der Bund unterstützt dies mit der „Initiative 50plus“ und einer Reihe von Modellprojekten in den Regionen. Ebenso gefordert sind Wirtschaft und Gewerkschaften sowie die Betriebsparteien im Arbeitsleben mit Tarif- und Betriebsvereinbarungen Bedingungen zu gestalten, die die Beschäftigungsfähigkeit im Alter erhalten und die Beschäftigung Älterer erhöhen.

Die Anhebung der Altersgrenzen und die gezielte Förderung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind auch aus ökonomischen Gründen unerlässlich. Mit dem demografischen Wandel wird in Zukunft auch die Zahl junger qualifizierter Erwerbspersonen zurückgehen. Mit der Anhebung der Altersgrenzen wird deswegen auch einem drohenden Fachkräftemangel entgegengewirkt. Zudem sind Erfahrungen und Wissen älterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wichtige Ressourcen.

In der gesetzlichen Rentenversicherung sind im Sinne der gesetzlichen Beitragssatz- und Niveausicherungsziele folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre beginnend von 2012 an mit dem Jahrgang 1947 bis zum Jahr 2029 und entsprechende Anhebungen bei anderen Renten sowie Einführung einer neuen abschlagsfreien Altersrente ab 65 Jahren für besonders langjährig Versicherte mit mindestens 45 Jahren an Pflichtbeiträgen aus Beschäftigung, selbständiger Tätigkeit und Pflege sowie Zeiten der Kindererziehung bis zum zehnten Lebensjahr des Kindes.
- Modifizierung der Schutzklausel bei der Rentenanpassung: Ab 2011 werden seit 2005 unterbliebene Anpassungsdämpfungen realisiert, wenn aufgrund der Lohnentwicklung Rentensteigerungen möglich sind.

Durch eine Bestandsprüfungsklausel wird die Bundesregierung verpflichtet, den gesetzgebenden Körperschaften vom Jahr 2010 an alle vier Jahre über die Entwicklung der Beschäftigung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu berichten und eine Einschätzung darüber abzugeben, ob die Anhebung der Regelaltersgrenze unter Berücksichtigung der Entwicklung der Arbeitsmarkt-

lage sowie der wirtschaftlichen und sozialen Situation älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weiterhin vertretbar erscheint und die getroffenen gesetzlichen Regelungen bestehen bleiben können.

Darüber hinaus enthält der Entwurf im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung im Wesentlichen Rechtsänderungen hinsichtlich der

- Frist- und Verfahrensvorschriften zum Rentensplitting unter Ehegatten,
- Rücknahmepflicht bei bestandskräftigen Verwaltungsakten,
- Einführung einer Übergangsregelung in das Fremdrentengesetz (FRG).

Die für die gesetzliche Rentenversicherung vorgesehenen Maßnahmen sollen mit diesem Gesetzentwurf auf die Alterssicherung der Landwirte übertragen werden. Die Anhebung der Altersgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung soll auch in den Systemen der zusätzlichen Altersvorsorge nachvollzogen werden. Daher erfolgen u. a. auch im Einkommensteuergesetz und im Betriebsrentengesetz entsprechende Anpassungen.

Der Entwurf enthält darüber hinaus die sich aus der Altersgrenzenanhebung ergebenden Folgeänderungen in sonstigen Bereichen der Sozialen Sicherung.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 16/3794, 16/4372 und 16/4420 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu Drucksache 16/2747

Der Antrag fordert die Bundesregierung auf, auf eine Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittsalters auf 67 Jahre zu verzichten und es bei der derzeit geltenden Altersgrenze von 65 Jahren zu belassen. Ferner solle eine sozial gerechte Rentenreform vorbereitet werden, die die Veränderungen in der Arbeitswelt berücksichtige. Zudem sollen die Erwerbsminderungsrenten so reformiert werden, dass Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig aus dem Erwerbsleben ausscheiden müssen, der Zugang in die Erwerbsminderungsrente erleichtert und diese ohne Abschläge gewährt wird. Schließlich verlangt der Antrag die gesetzliche Rentenversicherung zu einer solidarischen Erwerbstätigenversicherung umzubauen, in die alle Berufsgruppen, Freiberufler, Selbständige, Abgeordnete und in einem längeren Prozess auch Beamtinnen und Beamte einbezogen werden, um so die Finanzierungsbasis zu verbreitern.

Die Bundesregierung wird weiterhin aufgefordert, ihre Anstrengungen darauf zu richten, durch eine makroökonomisch fundierte Finanz-, Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik die Arbeitslosigkeit zu senken, den Abbau sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung zu stoppen und eine Lohnpolitik zu unterstützen, die Beschäftigte und Rentnerinnen und Rentner wieder angemessen an Produktivität und wirtschaftlichem Wachstum beteiligt, und die Beschäftigungsmöglichkeiten älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die Teilhabe am Erwerbsleben durch die Förderung von Weiterbildung und Lebenslangem Lernen, eines besseren Arbeits- und Gesundheitsschutzes, das Einwirken auf die betriebliche Einstellungs- und Personalpolitik sowie die Schaffung öffentlich geförderter Beschäftigung deutlich zu verbessern.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/2747 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

Zu Drucksache 16/3812

Der Antrag fordert die Bundesregierung auf, ein Konzept vorzulegen, aus dem hervorgeht, wie die Erwerbsintegration von Älteren schrittweise verbessert

wird, so dass ältere Beschäftigte, die gesundheitlich dazu in der Lage sind, bis 2029 tatsächlich bis zum Alter von 67 Jahren arbeiten können, alle Regelungen abzuschaffen und neue zu vermeiden, die zur Fortsetzung der Praxis der Frühverrentung führen, gemeinsam mit der Wirtschaft alles dafür zu tun, um zukünftig eine deutlich verbesserte Erwerbsbeteiligung von älteren Beschäftigten zu erreichen, die Rahmenbedingungen für Lebenslanges Lernen in Deutschland zu verbessern, um die Weiterbildungsbeteiligung älterer Beschäftigter und damit auch die Erwerbsintegration zu erhöhen, die gemeinsamen Anstrengungen vor allem auf ältere Beschäftigte mit geringer Qualifikation und unterbrochenen Erwerbsverläufen zu konzentrieren und die Tarifparteien anzuregen, die erforderlichen Änderungen der Tarif- und Arbeitsverträge einzuleiten, um die neue Regelaltersgrenze zu verwirklichen und tarifvertragliche Hürden für die Beschäftigung von älteren Personen zu beseitigen.

Des Weiteren fordert der Antrag die schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze von heute 65 Jahren auf 67 Jahre bis zum Jahr 2029 einzuführen, in den Rentenversicherungsberichten ab 2008 alle zwei Jahre über die Erwerbstätigenquote von Beschäftigten ab dem 55. Lebensjahr zu berichten, eine Bewertung über den Stand der Zielerreichung vorzunehmen und ggf. weitergehende Maßnahmen vorzuschlagen sowie die verfassungsrechtlich bedenkliche, verteilungspolitisch fragwürdige und ungerechte Sonderregelung für eine neue abschlagsfreie Altersrente nach 45 Versicherungsjahren nicht einzuführen.

Ferner soll die Regelaltersgrenze für eine abschlagsfreie Erwerbsminderungsrente weiterhin bei 63 Jahren belassen werden, wenn die Versicherten die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Außerdem soll darauf hingewirkt werden, darauf einzuwirken, dass Versicherten, die eine Teilrente beziehen, eine Weiterbeschäftigung ermöglicht und die bisherigen gesetzlichen Regelungen, individuell flexibel in Rente gehen zu können, ausgeweitet und um weitere Varianten ergänzt werden.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/3812 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu Drucksache 16/3815

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Stichtagsklausel so zu ergänzen, dass alle, die sich fristgerecht um eine Vereinbarung zur Altersteilzeit bemühen, diese jedoch unverschuldet nicht vor dem Stichtag abschließen können, ebenfalls unter den Vertrauensschutz fallen. Außerdem soll der vorgesehene Stichtag auf den 31. März 2007 verschoben werden.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/3815 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Annahme eines der Anträge.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Zu Drucksachen 16/3794 und 16/4372

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die Anhebung der Altersgrenze und die Modifizierung der Schutzklausel setzen erst nach dem Jahr 2010 ein. Daher ergeben sich in der mittleren Frist keine finanziellen Auswirkungen. Für den Zeitraum danach gilt Folgendes:

Durch die Maßnahmen dieses Gesetzentwurfs ergibt sich eine dauerhafte Entlastung des Beitragssatzes und somit auch der Lohnzusatzkosten. Langfristig wird unter Einbeziehung der Maßnahmen dieses Gesetzentwurfs der Beitragssatzanstieg bis zum Jahr 2030 auf 21,9 Prozent begrenzt.

Der Bund wird durch die Maßnahmen dieses Gesetzentwurfs aufgrund des gedämpften Beitragssatzanstiegs bei den Zahlungen an die allgemeine Rentenversicherung für den allgemeinen Bundeszuschuss und die Beiträge für Kindererziehungszeiten entlastet.

Finanzwirkungen für den Bund entstehen in Verbindung mit der Rentenversicherung weiter bei den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen, den einigungsbedingten Leistungen, in der knappschaftlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte, durch die der Bund im Saldo entlastet wird.

2. Vollzugsaufwand

Der entstehende Vollzugsaufwand für die öffentliche Hand ist geringfügig und nicht quantifizierbar.

E. Sonstige Kosten

Der geringere Beitragssatzanstieg in der gesetzlichen Rentenversicherung führt zu einer Verminderung der Lohnzusatzkosten und damit der Lohnkosten insgesamt. Sonstige Auswirkungen auf die Kosten der Unternehmen entstehen nicht. Wegen der Bedeutung der Lohnkosten für die Kostensituation der Unternehmen ist eine dämpfende Wirkung auf das Preisniveau zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/3794, 16/4372, 16/4420 unverändert anzunehmen,

2. den Antrag auf Drucksache 16/2747 abzulehnen,

3. den Antrag auf Drucksache 16/3812 abzulehnen,

4. den Antrag auf Drucksache 16/3815 abzulehnen.

Berlin, den 7. März 2006

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Gerald Weiß (Groß-Gerau)	**Peter Weiß (Emmendingen)**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Peter Weiß (Emmendingen)

I. Verfahren

1. Überweisung

a) und b) Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/3794, 16/4372, 16/4420

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf **Drucksache 16/3794** ist in der 73. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. Dezember 2006, der textidentische Gesetzentwurf der Bundesregierung (mit Stellungnahme und Gegenäußerung) auf **Drucksachen 16/4372 und 16/4420** ist in der 82. Sitzung des Deutschen Bundestages am 1. März 2007 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit, den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen worden.

c) Antrag auf Drucksache 16/2747

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf **Drucksache 16/2747** ist in der 70. Sitzung des Deutschen Bundestages am 30. November 2006 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung überwiesen worden.

d) Antrag auf Drucksache 16/3812

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf **Drucksache 16/3812** ist in der 73. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. Dezember 2006 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen worden.

e) Antrag auf Drucksache 16/3815

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf **Drucksache 16/3815** ist ebenfalls in der 73. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. Dezember 2006 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Haushaltsausschuss und den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Mitberatung überwiesen worden.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

a) Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/4372, 16/4420

Der **Innenausschuss,** der **Finanzausschuss,** der **Haushaltsausschuss,** der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie,** der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** und der **Ausschuss für Gesundheit** haben den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/4372 in ihren Sitzungen am 7. März 2007 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/4372 in seiner Sitzung am 7. März 2007 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen. Der **Rechtsausschuss,** der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** und der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** haben in ihren Sitzungen am 7. März 2007 den Gesetzentwurf für erledigt erklärt.

b) Gesetzentwurf auf Drucksache 16/3794

Der **Innenausschuss**, der **Rechtsausschuss**, der **Finanzausschuss**, der **Haushaltsausschuss**, der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie**, der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**, der **Ausschuss für Gesundheit**, der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** und der **Ausschuss für Kultur und Medien** (Sitzung am 28. Februar 2007) haben den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/3794 in ihren Sitzungen am 7. März 2007 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen. Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat in seiner Sitzung am 7. März 2007 den Gesetzentwurf für erledigt erklärt.

c) Antrag auf Drucksache 16/2747

Keine Mitberatung vorgesehen.

d) Antrag auf Drucksache 16/3812

Der **Finanzausschuss**, der **Haushaltsausschuss**, der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie,** der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** und der **Ausschuss für Gesundheit** haben den Antrag auf Drucksache 16/3812 in ihren Sitzungen am 7. März 2007 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag abzulehnen.

e) Antrag auf Drucksache 16/3815

Der **Haushaltsausschuss** und der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** haben den Antrag auf Drucksache 16/3815 in ihren Sitzungen am 7. März 2007 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Antrag abzulehnen.

3. Petitionen

Dem Ausschuss lagen mehrere Petitionen zum RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz vor, zu denen der Petitionsausschuss eine Stellungnahme nach § 109 GO-BT angefordert hatte. Mehrere Petenten kritisieren grundsätzlich den Gesetzentwurf im Hinblick auf die geplante Heraufsetzung des

Renteneintrittsalters auf das 67. Lebensjahr. In einer weiteren Petition wird ein flexibler, durch die Lebensarbeitszeit gesteuerter Renteneintritt gefordert. Ein Petent bittet um die Änderung des Artikels 16 des Gesetzentwurfs hinsichtlich des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes. Mit der Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 16/4372, 16/4420 und 16/3794 in unveränderter Fassung wird den Anliegen der Petenten nicht Rechnung getragen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

a) und b) Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/3794, 16/4372, 16/4420

Vor dem Hintergrund der weiter steigenden Lebenserwartung und sinkender Geburtenzahlen sei die stufenweise Anhebung der Altersgrenze für die Regelaltersrente von bisher 65 Jahren auf das 67. Lebensjahr eine wichtige rentenpolitische Maßnahme, um die gesetzlichen Beitragssatz- und Niveausicherungsziele einhalten zu können, heißt es zur Begründung in dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD. Die Maßnahme trage dazu bei, in einem ausgewogenen Verhältnis zwischen den Generationen die finanzielle Grundlage und die Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung nachhaltig sicherzustellen. Durch die Anhebung der Altersgrenze werde der Beitragssatzanstieg deutlich gedämpft. Neben der Beitragssatzwirkung führe die Anhebung der Altersgrenze auch zu einem höheren Rentenniveau. Die anpassungsdämpfende Wirkung des Nachhaltigkeitsfaktors werde längerfristig geringer ausfallen, weil sich das Verhältnis von Beitragszahlern zu Rentnern durch die Anhebung der Altersgrenze verbessern werde. Flankierend dazu müsse die Beschäftigungssituation älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland weiter verbessert werden. Der Bund unterstütze dies mit der „Initiative 50plus“ und einer Reihe von Modellprojekten in den Regionen. Ebenso gefordert seien Wirtschaft und Gewerkschaften sowie die Betriebsparteien, im Arbeitsleben mit Tarif- und Betriebsvereinbarungen Bedingungen zu gestalten, die die Beschäftigungsfähigkeit im Alter erhielten und die Beschäftigung Älterer erhöhten. Die Anhebung der Altersgrenzen und die gezielte Förderung älterer Arbeitnehmer seien auch aus ökonomischen Gründen unerlässlich. Mit dem demografischen Wandel werde in Zukunft auch die Zahl junger qualifizierter Erwerbspersonen zurückgehen. Mit der Anhebung der Altersgrenzen werde deswegen auch einem drohenden Fachkräftemangel entgegengewirkt. Zudem seien Erfahrungen und Wissen älterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wichtige Ressourcen. Die Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre dürfe somit nicht ausschließlich als Instrument zur nachhaltigen Finanzierbarkeit der gesetzlichen Rentenversicherung angesehen werden. Die Gesetzesinitiative gebe ein verbindliches Signal an Gesellschaft und Wirtschaft, dass eine Umorientierung in der Haltung zur Rolle der Älteren in Gesellschaft und Wirtschaft notwendig sei und dass dieser Umorientierung auch konkrete Verhaltensänderungen folgen müssten.

Wegen der Einzelheiten wird auf die entsprechende Drucksache verwiesen.

c) Antrag auf Drucksache 16/2747

Die **Fraktion DIE LINKE.** fordert in ihrem Antrag, auf eine Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittsalters auf 67 Jahre zu verzichten und es bei der derzeit geltenden Altersgrenze von 65 Jahren zu belassen. Denn die Anhebung der Altersgrenze sei kein geeignetes Mittel, um die Finanzierungsbasis der gesetzlichen Rentenversicherung zu stabilisieren: Die finanziellen Entlastungen betrügen maximal 0,3 bis 0,5 Beitragspunkte, da der Nachhaltigkeitsfaktor sowie die Ausnahmeregelung für Beitragszahler mit 45 Beitragsjahren den Großteil der finanziellen Gewinne durch die Anhebung der Altersgrenze wieder zunichte mache. Die Ursachen für die Finanzkrise der Rentenversicherung seien außerdem weniger dem demografischen Wandel als vielmehr der hohen Arbeitslosigkeit, der Zunahme nicht versicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse und der schwachen Lohnentwicklung geschuldet. Hier gelte es anzusetzen, um die Rentenkassen spürbar und nachhaltig zu stabilisieren. Zudem könne durch die Umwandlung der gesetzlichen Rentenversicherung in eine Erwerbstätigenversicherung, in die alle Berufsgruppen und auch Selbständige einzahlten, die Solidar- und Finanzierungsbasis der Rentenversicherung erweitert werden.

Die Erhöhung des gesetzlichen Rentenalters sei sowohl aus arbeitsmarktpolitischen als auch aus sozialpolitischen Gründen abzulehnen. Sie verschärfe für viele Menschen die Probleme des Übergangs von Erwerbsarbeit in die Rente und die Einkommenssituation im Alter. Wenn eine stärkere Integration der Älteren in Existenz sichernde Erwerbstätigkeit bis zum gesetzlichen Rentenalter nicht gelinge, bedeute die Heraufsetzung der Regelaltersgrenze noch zusätzliche Rentenkürzungen durch Abschläge.

Wegen der Einzelheiten wird auf die entsprechende Drucksache verwiesen.

d) Antrag auf Drucksache 16/3027

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stellt in ihrem Antrag fest, die Praxis der Frühverrentung habe zu einer massiven Unterbeschäftigung von Älteren über 55 Jahre geführt und die Rentenlaufzeiten erheblich verlängert. Bisher habe die Bundesregierung noch kein Konzept vorgelegt, wie sie die Rahmenbedingungen verändern wolle, damit Ältere auch tatsächlich bis zum 67. Lebensjahr erwerbstätig blieben. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die grundsätzlich die schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre bis zum Jahr 2029 befürwortet, kritisiert, dass die „bloße Modifizierung bereits bestehender arbeitsmarktpolitischer Instrumente“ dafür nicht ausreichend sei. Vielmehr müsse die Bundesregierung ein Konzept vorlegen, das zur Verbesserung der Erwerbsintegration von Älteren führe, so dass ältere Beschäftigte in die Lage versetzt würden, bis 2029 tatsächlich bis zum Alter von 67 Jahren arbeiten zu können. Zudem müssten alle Regelungen abgeschafft werden, die zur Fortsetzung der Praxis der Frühverrentung führten. Gemeinsam mit der Wirtschaft müsse alles dafür getan werden, um zukünftig eine deutlich verbesserte Erwerbsbeteiligung von älteren Beschäftigten zu erreichen. Es seien die Rahmenbedingungen für Lebenslanges Lernen in Deutschland zu verbessern, um die Weiterbildungsbeteiligung älterer Beschäftigter und damit auch die Erwerbsintegration zu erhöhen. Die gemeinsamen Anstrengungen müssten vor allem auf ältere Beschäftigte mit geringer Qualifikation und unterbrochenen Erwerbsverläufen konzentriert werden. Die vorgesehene Sonderregelung für eine neue abschlags-

freie Altersrente nach 45 Versicherungsjahren lehnt die antragstellende Fraktion als verfassungsrechtlich bedenklich, verteilungspolitisch fragwürdig und ungerecht ab. Sie fordert vielmehr, die Regelaltersgrenze für eine abschlagsfreie Erwerbsminderungsrente weiterhin bei 63 Jahren zu belassen, wenn die Versicherten die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllten. Die bisherigen gesetzlichen Regelungen, individuell flexibel in Rente gehen zu können, sollten ausgeweitet und um weitere Varianten ergänzt werden.

Wegen der Einzelheiten wird auf die entsprechende Drucksache verwiesen.

e) Antrag auf Drucksache 16/3815

Die **Fraktion DIE LINKE.** will mit ihrem Antrag erreichen, dass die Stichtagsregelung des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes für Vereinbarungen über Altersteilzeitarbeit ergänzt wird und der vorgesehene Stichtag 31. Dezember 2006 auf den 31. März 2007 verschoben wird. Im Gesetzentwurf sei Vertrauensschutz für Versicherte der Geburtenjahrgänge bis einschließlich 1954 und älter vorgesehen, die bis zum 31. Dezember 2006 verbindliche Vereinbarungen über Altersteilzeitarbeit im Sinne der §§ 2 und 3 Abs. 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes nach den derzeit noch geltenden Altersgrenzen abgeschlossen hätten. Zwar sei es auch nach dem Stichtag möglich, einen Altersteilzeitvertrag abzuschließen, allerdings nur unter Inkaufnahme von rentenrechtlichen Abschlägen bzw. eines späteren Renteneintritts. Da die Regierungskoalition der CDU/CSU und SPD ihre Stichtagsregelung erst am 29. November 2006 beschlossen habe, seien viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer automatisch von der Möglichkeit ausgeschlossen worden, sich rechtzeitig und umfassend um den Abschluss eines verbindlichen Altersteilzeitvertrags zu kümmern. Daher solle die Stichtagsklausel in jedem Fall so ergänzt werden, dass alle, die sich fristgerecht um eine Vereinbarung zur Alterteilzeit bemüht hätten, diese jedoch unverschuldet nicht vor dem Stichtag hätten abschließen können, ebenfalls unter den Vertrauensschutz fielen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die entsprechende Drucksache verwiesen.

III. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Beratung der Vorlagen auf Drucksachen 16/3794, 16/2747, 16/3812 und 16/3815 in seiner 38. Sitzung am 17. Januar 2007 aufgenommen und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Sie erfolgte in der 40. Sitzung des Ausschusses am 26. Februar 2007.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige waren zu der Anhörung eingeladen:

1. Verbände und Institutionen

- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)
- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
- dbb beamtenbund und tarifunion
- Deutsche Rentenversicherung Bund
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
- Bundesagentur für Arbeit (BA)
- Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB)
- Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen
- Sozialverband Deutschland e. V. (SoVD)
- Sozialverband VdK Deutschland e. V.
- Deutsche Bundesbank
- Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.
- Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung
- Deutscher Juristinnenbund e. V.

2. Einzelsachverständige

- Prof. Dr. Eckart Bomsdorf, Köln
- Prof. Dr. Bert Rürup, Darmstadt
- Alfred Löckle, Ludwigsburg
- Prof. Dr. Johann Eekhoff, Köln
- Axel Gerntke, Frankfurt
- Prof. Dr. Helge Sodan, Berlin
- Dr. Edith Perlenbach, St. Augustin.

Die Anhörungsteilnehmer haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 16(11)538 zusammengefasst wurden. Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen verzichtete auf eine Teilnahme.

Nachstehend werden die wesentlichen Aussagen in den schriftlichen Stellungnahmen der Verbände, Institutionen und Einzelsachverständigen komprimiert dargestellt:

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) begrüßt die schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung auf 67 Jahre als einen richtigen und notwendigen Schritt zur langfristigen Begrenzung der Rentenausgaben und zur Anpassung der Rentenversicherung an die steigende Lebenserwartung. Damit die entlastende Wirkung in vollem Umfang greife, müsse jedoch auf die vorgesehenen Ausnahmeregelungen, insbesondere für besonders langjährig Versicherte, verzichtet werden. Richtig wäre es, die Zuverdienstgrenzen bei vorgezogenem Rentenzugang entfallen zu lassen. So könnten Abschläge aus vorgezogenem Rentenzugang kompensiert werden. Zu begrüßen sei auch die vorgesehene Einführung eines Anpassungsfaktors, mit dem die gesetzlich festgeschriebene Rentenniveausenkung gewährleistet werden solle. Der Anpassungsfaktor sollte jedoch bereits ab 2007 und nicht erst ab 2011 gelten. Außerdem dürfe die Wirkung des Anpassungsfaktors nicht durch weitere Dämpfungsklauseln verzögert und begrenzt werden. Die im Regierungsentwurf vorgesehenen Maßnahmen zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung seien aber insgesamt unzureichend. Der Beitragssatz werde nicht dauerhaft unter 20 Prozent stabilisiert, sondern solle bis zum Jahr 2030 auf 22 Prozent steigen. Eine noch höhere Beitragsbelastung für Arbeitgeber und Arbeitnehmer widerspreche jedoch dem richtigen Ziel der Bundesregierung, die Lohnzusatzkosten zu senken und die Sozialversicherungsbeiträge insgesamt dauerhaft auf unter 40 Prozent zu senken. Gerade angesichts unzureichender Reformen in der gesetzlichen Krankenversicherung müssten alle Chancen zur Beitragsentlastung in den anderen Sozialversicherungszweigen genutzt werden.

Weitere Reformen in der gesetzlichen Rentenversicherung blieben daher unerlässlich. Dies betreffe insbesondere den Bereich der Hinterbliebenenversorgung.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) lehnt die Anhebung des gesetzlichen Rentenalters entschieden ab. Sie sei weder arbeitsmarkt- noch sozialpolitisch vertretbar. Die Arbeitslosigkeit sei nach wie vor hoch, die wirtschaftliche Belebung führe nur zu einem langsamen Abbau der Arbeitslosigkeit. Die Prognosen der Bundesregierung im Rentenversicherungsbericht gingen davon aus, dass die Arbeitslosigkeit im Jahr 2010 noch 10 Prozent und im Jahr 2020 noch 7,2 Prozent betrage. Deshalb seien – ungeachtet einer generellen Ablehnung – der frühe Einstieg in die Erhöhung des gesetzlichen Rentenalters ab dem Jahr 2012 sowie die kurzen Vertrauensschutzfristen besonders problematisch. Das höhere Rentenalter werde nicht nur zu einer höheren Belastung von Älteren führen, sondern auch die Arbeitsmarktchancen von jüngeren Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern verschlechtern. Da die Arbeitslosigkeit nur langsam abnehmen werde (wenn die Regierungsprognosen zuträfen), werde die Erhöhung des gesetzlichen Rentenalters dazu führen, dass ältere Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer den Jüngeren den Zugang zum Arbeitsmarkt versperrten. Auf der anderen Seite trete heute nur ca. ein Fünftel der Altersrentnerinnen/Altersrentner aus sozialversicherungspflichtiger Arbeit in den Ruhestand ein. Ein Großteil, ca. 70 Prozent, gehe aus der Arbeitslosigkeit, der Freistellungsphase der Altersteilzeit, aus Krankengeldbezug oder aus der „Stillen Reserve" in die Rente. Die Gefahr sei groß, dass die Anhebung des gesetzlichen Rentenalters nicht mit einer ausreichenden Anhebung der Erwerbstätigenquote unter den Älteren verbunden sei. Dies werde vor allem auch mit einer erheblichen sozialen Schieflage verknüpft sein: Insbesondere Menschen mit niedrigen Qualifikationen und niedrigen Einkommen würden von der Erwerbstätigkeit bis ins Alter von 67 Jahren ausgeschlossen sein. Die zunehmende Gefahr der Arbeitslosigkeit im Alter habe auch damit etwas zu tun, dass die Festlegung der Einführungsphase rentenpolitisch motiviert sei – nämlich mit dem Blick auf das Beitragsziel von 20 Prozent im Jahr 2020 – und nicht auf die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt abgestimmt sei. Die Phase der Anhebung finde zu einem Zeitpunkt statt, in dem die Zahl der älteren Arbeitnehmer ab 55 Jahre besonders stark steige. Die Erhöhung des gesetzlichen Rentenalters führe also zu einer Ausweitung des Arbeitsangebots bzw. des Erwerbspersonenpotenzials in einer besonders stark besetzten Altersgruppe der älteren Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, ohne dass sichergestellt sei, dass die Nachfrage nach Arbeitskraft generell und die Akzeptanz von älteren Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern im Speziellen tatsächlich zugenommen hätten. Die Bundesregierung erhöhe zwar den Druck auf Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, bis zum Alter von 65 bzw. künftig bis zum Alter von 67 Jahren zu arbeiten, unternehme aber wenig, die Erwerbstätigkeit von Älteren zu fördern. Die „Initiative 50plus" enthalte keine echten Neuerungen, sondern es werde an bereits bestehende finanzielle Anreize und Förderinstrumente für Betriebe angeknüpft. Die Erwerbsminderungsrente werde nicht zu einem Instrument ausgebaut, das die Menschen, die über lange Jahre in körperlich oder psychisch belastenden Berufen gearbeitet hätten, wirklich vor dem sozialen Abstieg schütze. Die geplante Berücksichtigung der Versicherungsjahre bei der Ermittlung der Abschlagshöhe löse das Problem der engen Zugangskriterien nicht. Die „Rente mit 67" werde deshalb das „Ausfransen" der Erwerbsbiografien zum Ende des Erwerbslebens hin weiter verschärfen: Die Zahl der Menschen, die zu jung für die Altersrente, gleichzeitig aber zu krank und zu belastet dafür seien, auf dem Arbeitsmarkt reelle Chancen zu haben, jedoch wiederum nicht krank genug für die Erfüllung der engen Kriterien der Erwerbsminderungsrente eingeschätzt würden, werde steigen. Dafür biete die Politik keine Lösung an. Der DGB fordere, die Abschläge bei den Erwerbsminderungsrenten generell abzuschaffen: Sie seien nicht systemgerecht, weil kein Versicherter sich die Erwerbsunfähigkeit freiwillig aussuche. In jedem Fall müssten die Abschläge auch künftig auf das 63. Lebensjahr bezogen sein, und zwar unabhängig von der Zahl der Versicherungsjahre. Der DGB fordert zudem, dass die Zurechnungszeit bei Versicherten, die bereits vor dem 60. Lebensjahr erwerbsgemindert seien, verlängert werde. Nur so könne vermieden werden, dass der Sicherungsumfang der Erwerbsminderungsrente im Vergleich zur Altersrente (bei Zugang mit 67 Jahren) noch weiter zurückgehe. Der Zugang zur Erwerbsminderungsrente zumindest für Ältere müsse erleichtert werden, insbesondere über die Neuregelung der Stundengrenzen und den Verzicht auf die Prüfung, ob es eine Teilzeitstelle für teilweise Erwerbsgeminderte gäbe. Die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Sonderregelungen für Erwerbsgeminderte mit 35 und 40 Versicherungsjahren reichten bei weitem nicht aus. Dies gelte ebenso für die Einführung einer neuen Altersrente für besonders langjährig Versicherte. Der DGB lehnt die Einführung eines Ausgleichsfaktors ab. Seit drei Jahren stagniere die Höhe des aktuellen Rentenwerts, die Rentenzahlbeträge seien durch Sonderbelastungen (insbesondere durch höhere Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge) gesunken und hätten durch die Inflation an Kaufkraft verloren. Der Ausgleichsfaktor führe im nächsten Jahrzehnt zu einigen weiteren Runden von Minianpassungen und damit zu weiteren Kaufkraftverlusten. Diese Belastung der Rentnerinnen und Rentner sei auch aus ökonomischen Gründen problematisch, da dadurch die Konsumnachfrage gedrückt werde. Durch die „Riestertreppe" und den Nachhaltigkeitsfaktor würden die Rentnerinnen und Rentner vom allgemeinen Wohlstandszuwachs abgekoppelt. Die Kürzungsfaktoren wirkten in den nächsten Jahren und Jahrzehnten weiter und würden das Rentenniveau drastisch absenken. Dies führe zu einer Belastung der jetzigen Rentnergeneration, werde aber vor allem auch künftige Rentnerinnen und Rentner treffen – Rentnerinnen und Rentner, die aufgrund der über lange Jahre schlechten Arbeitsmarktlage und der Flexibilisierung der Arbeitswelt ohnehin geringere Rentenanwartschaften aufwiesen und von denen viele trotz langjähriger sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung das Grundsicherungsniveau nicht erreichten.

Der dbb beamtenbund und tarifunion widerspricht angesichts des ungebrochenen positiven Trends der Verlängerung der durchschnittlichen Lebenserwartung und damit längeren Rentenlaufzeiten einer Anhebung der Regelaltersgrenzen nicht grundsätzlich. Für problematisch hält der dbb jedoch die arbeitsmarktpolitischen Auswirkungen der vorgesehenen Regelungen. Angesichts der seit Jahren sinkenden Beschäftigungsquote älterer Menschen sei bei vielen eher eine Verlängerung der Altersarbeitslosigkeit als eine

fortdauernde Berufstätigkeit zu befürchten. Aufgrund der nach wie vor bestehenden Massenarbeitslosigkeit führe ein längeres Verbleiben älterer Beschäftigter im Arbeitsleben notwendigerweise zu Problemen beim Eintritt Jüngerer in das Erwerbsleben. Zudem sei auch in Zukunft keineswegs sicher, dass sich die Situation am Arbeitsmarkt so grundlegend ändere, dass ausreichend Arbeitsplätze für länger arbeitende ältere wie auch für jüngere Arbeitnehmer zur Verfügung stünden. Negative Folgen auf dem Beschäftigungsmarkt jedoch hätten wiederum negative Rückwirkungen auf die sozialen Sicherungssysteme, so auch die gesetzliche Rentenversicherung. Ein bloßes Anheben der Altersgrenze ohne flankierende Änderungen in der betrieblichen Wirklichkeit liefen auf ein bloßes Rentenkürzungsprogramm hinaus. Hier sei ein Umdenken der Unternehmen gefragt, die sich verstärkt den Themen Lebenslanges Lernen, betriebliche Gesundheitspolitik, altersgerechte Arbeitsplätze sowie Beschäftigungsbedingungen widmen müssten. Gleichzeitig sollten Möglichkeiten für einen flexiblen und gleitenden Übergang aus dem Arbeitsleben in die Ruhestandsphase gefunden werden. Darüber hinaus sollten nach Auffassung des dbb Sonderregelungen für besonders belastete Berufsgruppen gefunden werden. Die vorgesehene Möglichkeit des abschlagsfreien Rentenzugangs mit 65 Jahren für besonders langjährig Versicherte nach mindestens 45 Versicherungsjahren vermöge die besondere Belastungssituation bestimmter Beschäftigtengruppen nicht abzumildern. Problematisch sei an dieser Regelung zudem, dass Frauen nur in Ausnahmefällen entsprechende Versicherungszeiten erreichten. Insoweit wirke die Vorschrift mittelbar diskriminierend. Stattdessen sollte für Menschen mit besonderen beruflichen und daraus folgenden gesundheitlichen Belastungen eine Lösung über verbesserte Bedingungen für den Zugang und Bezug von Erwerbsminderungsrenten erreicht werden, schlägt der dbb vor.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund stellt in ihrer Stellungnahme fest, dass die von 2012 an vorgesehene Anhebung der Regelaltersgrenze vor dem Hintergrund sinkender Geburtenzahlen und einer stetig ansteigenden durchschnittlichen Lebenserwartung grundsätzlich eine geeignete Maßnahme zur weiteren Sicherung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung darstelle. In diesem Zusammenhang werde aber die Einführung einer neuen Altersrente für langjährig Versicherte unter systematischen, rechtlichen und Verteilungsaspekten abgelehnt. Diese neue Altersrente führe zu einer Umverteilung zu Lasten von Frauen, Arbeitslosen, Erwerbsgeminderten sowie Versicherten mit lückenhaften Versicherungsläufen. Begünstigt würden dagegen regelmäßig – zumeist männliche – Versicherte, die eine weitgehend ununterbrochene Versicherungsbiografie aufwiesen, im Verlaufe ihres Lebens nicht oder nur kurz von Arbeitslosigkeit betroffen gewesen seien und keine Tätigkeit ausgeübt hätten, die zu einer vorzeitigen Erwerbsminderung geführt habe. Die Deutsche Rentenversicherung Bund empfiehlt im Zuge der gesetzgeberischen Maßnahmen zugleich die derzeit geltende Hinzuverdienstgrenze für eine vorgezogene Vollrente wegen Alters und für eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. wegen Erwerbsunfähigkeit von zurzeit monatlich 350 Euro an die Grenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungen von monatlich 400 Euro anzugleichen. Dadurch könnten Irritationen bei den betroffenen Rentnern vermieden und Verwaltungsabläufe wesentlich vereinfacht werden. Zu den finanziellen Auswirkungen des vorgelegten Gesetzentwurfs führt die Deutsche Rentenversicherung Bund aus, dass sich im Vergleich zu den bisherigen Berechnungen nur leichte Veränderungen ergäben, wenn man die aktuellen Eckdaten aus der Finanzschätzung im Februar 2007 zu Grunde lege. Infolge der günstigeren Rahmendaten könne von geringeren Ausgleichsbedarfen bezüglich der modifizierten Schutzklausel im Rahmen der Rentenanpassung ausgegangen werden. Bereits auf Grundlage des geltenden Rechts stelle sich die finanzielle Entwicklung günstiger dar, weil in einem geringeren Umfang unterbliebene Negativanpassungen aufgebaut würden. Der Regelmechanismus der neuen Rentenanpassungsformel des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes komme somit in stärkerem Maße zum Tragen. Vor diesem Hintergrund errechne sich für das Jahr 2015 nunmehr eine durch die geplanten Maßnahmen mögliche Verminderung des Beitragssatzes von 0,4 Prozentpunkten. Die Anhebung der Altersgrenzen habe zu diesem Zeitpunkt noch keine größere Finanzwirkung auf den Beitragssatz (0,1 Prozentpunkte), da diese Maßnahme sich grundsätzlich erst vom Jahr 2012 an auswirken könnte. Die restlichen 0,3 Prozentpunkte könnten auf den Abbau von Ausgleichsbedarf aufgrund der modifizierten Schutzklausel zurückgeführt werden. Die Abschätzung der Finanzwirkungen auf längere Sicht bleibe dagegen nahezu unverändert. Die finanzielle Wirkung der Maßnahmen sei für die Jahre 2020 und 2030 um 0,1 Prozentpunkte geringer, als nach dem Gesetzentwurf angenommen werde. Für das Jahr 2030 ergebe sich im Vergleich zum geltenden Recht somit eine Beitragssatzreduzierung von 0,9 Prozentpunkten. Die Maßnahmen, die mit der Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre im Zusammenhang stünden, verminderten davon den Beitragssatz um 0,5 Prozentpunkte im Vergleich zum geltenden Recht. Die Einführung einer neuen Altersrente für besonders langjährig Versicherte vermindere das Einsparpotenzial der geplanten Reformmaßnahmen in erheblichem Maße: Berechnungen der Deutschen Rentenversicherung Bund zufolge um ca. 2,1 Mrd. Euro im Jahr 2030; nach Rückkopplungseffekten der Rentenanpassungsformel entspreche dies einer Beitragssatzwirkung von 0,1 bis 0,2 Prozentpunkten.

Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Knappschaft-Bahn-See stimmt der Anhebung der Altersgrenzen vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und der damit einhergehenden steigenden Rentenbezugsdauer grundsätzlich zu. Allerdings werde diese Regelung nur dann breite Akzeptanz finden, wenn die Erwerbssituation der älteren Menschen nachhaltig verbessert werde. Insofern seien insbesondere die Tarifvertragsparteien aufgefordert, einvernehmlich Bedingungen im Arbeitsleben zu schaffen, die einerseits verbesserte Beschäftigungsmöglichkeiten für die älteren Menschen vorsähen und andererseits auch Konzepte zur Erhaltung der Arbeitskraft älterer Menschen beinhalteten. Die Vertrauensschutzregelungen, nach denen die Regelaltersrente weiterhin mit dem vollendeten 65. Lebensjahr in Anspruch genommen werden könne, sollten nach Auffassung der DRV Knappschaft-Bahn-See um den Personenkreis der Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach dem bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Recht erweitert werden. Anderenfalls sei mit einem arbeits- und kostenintensiven Verfahren zu rechnen, dem auf der Leistungsseite nicht

einmal Einsparungen gegenüberstünden. Die DRV Knappschaft-Bahn-See meldet Zweifel hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der geplanten Altersrente für langjährig Versicherte an: Hierdurch könne das die gesetzliche Rentenversicherung prägende Prinzip der Teilhabeäquivalenz verletzt sein. Verzichtet werden solle außerdem auf die Anhebung des „Referenzalters" bei den Erwerbsminderungsrenten vom 63. auf das 65. Lebensjahr. Das durchschnittliche Zugangsalter liege etwa bei 50 Jahren und damit nicht ansatzweise in der Nähe der geltenden Grenze von 63 Jahren für eine abschlagsfreie Erwerbsminderungsrente. Die Heraufsetzung auf das 65. Lebensjahr komme daher praktisch einer Senkung des Rentenartfaktors, also des Sicherungsniveaus gleich, denn die Zahl der Versicherten, die künftig noch eine abschlagsfreie Erwerbsminderungsrente beziehen könnten, dürfe sehr gering sein. Gerade die Versicherten mit langjähriger besonders belastender Erwerbstätigkeit würden eine abschlagsfreie Erwerbsminderungsrente nicht erhalten können, da der Versicherungsfall nach aller Wahrscheinlichkeit deutlich früher eintreten werde. Von daher sei auch nur im Ausnahmefall zu erwarten, dass dieser Personenkreis ohne rentenrelevante gesundheitliche Einschränkung bis zum 65. Lebensjahr „durchhalte", um die neue abschlagsfreie Altersrente in Anspruch nehmen zu können.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die demografische Entwicklung in Deutschland längerfristig zu einem Fachkräftemangel führen werde. Die Anhebung der Altersgrenze für die Regelaltersrente werde dazu beitragen, diese Situation zu entschärfen. Erfahrene ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer seien länger in den Arbeitsprozess integriert und trügen damit dazu bei, den Bedarf der Wirtschaft an Fachkräften zu decken. Bei der Änderung in Artikel 2 (§ 7a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – SGB II) handele es sich um eine Folgeänderung zur Anhebung der Regelaltersgrenze. Dies führe zu einer Ausweitung der durch die ARGEn zu betreuenden anspruchsberechtigten Personen sowie voraussichtlich zu einem erhöhten Mitteleinsatz im Bereich der Eingliederungsleistungen. Bei der Änderung in Artikel 14 Nr. 1 (Änderung des Altersteilzeitgesetzes) handele es sich lediglich um eine Folgeänderung zur Anhebung der Regelaltersgrenze für die Altersrente. Die Änderung in Artikel 14 Nr. 2 sei arbeitsrechtlicher Natur und habe nur klarstellenden Charakter. Es werde geregelt, dass auch Befristungen von Altersteilzeit-Arbeitsverhältnissen, die auf einen Zeitpunkt eines individuell gegebenen anderweitigen vorzeitigen Rentenzugangs (als die Rente nach Altersteilzeitarbeit i. S. d. § 237 SGB VI) abstellten, wirksam seien. Die BA werde hierdurch grundsätzlich nicht berührt. Nach summarischer Prüfung könnten schließlich die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen im IT-Verfahren A2LL zum Zeitpunkt des voraussichtlichen Inkrafttretens umgesetzt werden.

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Anhebung der Altersgrenzen im Gesetzentwurf unter anderem mit dem drohenden Fachkräftemangel begründet werde. Die Gegenüberstellung von Arbeitskräftepotenzial und Arbeitskräftebedarf der Betriebe zeige aber, dass noch länger mit einer hohen Unterbeschäftigung zu rechnen sei. Nach der aktuellen IAB-Projektion könnte sich die gesamte Unterbeschäftigung (ausgewiesene plus verdeckte Arbeitslosigkeit) bis zum Jahr 2020 zwar halbieren, doch würde sie sich auch dann noch in einer Größenordnung von gut 3 Millionen Personen bewegen. Bei dieser Bilanzierung sei die „Rente mit 67" noch nicht berücksichtigt worden. Der projizierte, rechnerische Rückgang der Unterbeschäftigung setze voraus, dass der künftige Bedarf an Arbeitskräften auch in qualifikatorischer Hinsicht gedeckt werden könne. Diese – in der Projektion implizit enthaltene Annahme – sei in Zukunft möglicherweise nicht mehr erfüllt. Die sinkende Zahl jüngerer Arbeitskräfte könnte in Verbindung mit einem Stillstand der Bildungsentwicklung – trotz hoher Unterbeschäftigung – zu einem Mangel an qualifizierten Fachkräften führen. Dies gelte umso mehr, je geringer die Bereitschaft der Wirtschaft sei, ältere Arbeitnehmer zu beschäftigen. Verstärken könnte sich dieses „Mismatch-Problem" durch die fortschreitende Dequalifizierung des Humankapitals aufgrund lang anhaltender hoher Unterbeschäftigung mit einem hohen Anteil Langzeitarbeitsloser. Um dem sich vermutlich verstärkenden Problem des Fachkräftemangels frühzeitig zu entgegnen, seien schon heute die Weichen für ein höheres Arbeitskräftepotenzial zu stellen. Angesichts der in der Projektion berücksichtigten deutlich höheren Frauenerwerbstätigkeit dürften Ältere in Zukunft die wichtigste noch nicht ausgeschöpfte personelle Ressource sein. Eine Anhebung der Regelaltersgrenze vom 65. auf das 67. Lebensjahr bewirke einen längeren Verbleib der 60- bis 66-Jährigen im Erwerbsleben. Das Wachstum der älteren Bevölkerung und der längere Verbleib im Erwerbsleben führten zu einem deutlichen Anstieg des Arbeitskräftepotenzials, wobei die konkrete Entwicklung vom Verhalten der von der Anhebung Betroffenen abhinge. Langfristig sei mit 0,8 Millionen bis 2,4 Millionen zusätzlichen (älteren) Arbeitskräften zu rechnen. Der Höhepunkt werde ungefähr im Jahr 2030 mit zwischen 1,2 Millionen und mehr als 3 Millionen erreicht. Die beschäftigungspolitische Herausforderung bestehe darin, dass das zusätzliche Arbeitskräftepotenzial einer „Rente mit 67" durch eine starke Arbeitskräftenachfrage absorbiert werden müsse. Wenn dies nicht gelinge, würde durch eine Anhebung der Regelaltersgrenze zwischenzeitlich die Arbeitslosigkeit steigen. Eine „Rente mit 67" werde das Arbeitskräftepotenzial also insgesamt vergrößern. Dadurch würden mehr Fachkräfte zur Verfügung stehen, weil deren Erwerbsbeteiligung schon heute hoch sei und bei ihnen – auch angesichts besserer Chancen – durchaus ein längerer Verbleib im Erwerbsleben unterstellt werden könne.

Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen macht deutlich, dass die Anhebung des Rentenzugangsalters in der Alterssicherung der Landwirte (AdL) im Widerspruch zur agrarstrukturellen Zielsetzung dieses berufsständischen Sondersystems stehe und daher abgelehnt werde. Seit jeher diene die AdL nicht nur der sozialen Sicherung der selbständigen Landwirte, ihrer Ehegatten und der mitarbeitenden Familienangehörigen, sondern sie werde auch zur Verfolgung agrarstrukturpolitischer Ziele eingesetzt. Insoweit bezwecke sie eine Verjüngung des Unternehmerbestandes, darüber hinaus solle sie Anreize zur Schaffung wirtschaftlich leistungsfähiger Unternehmen bieten. Dass die AdL bei der Verfolgung dieser Ziele überaus erfolgreich gewesen sei, zeige sich vor allem darin, dass das Durchschnittsalter der landwirtschaftlichen Unternehmerinnen und Unter-

nehmer in Deutschland im Europavergleich am niedrigsten liege. Die Verbindung der Alterssicherung mit der Verfolgung agrarstruktureller Ziele werde dadurch geschaffen, dass ein Anspruch auf Rente auch bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen wie etwa der Erreichung der Altersgrenze erst dann entstehe, wenn das landwirtschaftliche Unternehmen abgegeben werde. Weil eine Vielzahl der in der AdL rentenbegründenden Hofabgaben erst im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Rente erfolge, hätte eine Anhebung der Altersgrenze mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Verzögerung der Hofabgaben zur Folge. Die gewünschte Veränderung der Agrarstruktur (Verjüngung des Unternehmerbestandes und Schaffung leistungsfähiger Unternehmensgrößen) bzw. die Sicherung der insoweit bereits erreichten Erfolge würden infrage gestellt. Ebenfalls abzulehnen sei eine schematische Übertragung der für die gesetzliche Rentenversicherung vorgesehenen Anhebung des Referenzalters bei den Erwerbsminderungsrenten. In der AdL hätten die Abschläge wegen vorzeitiger Inanspruchnahme von Erwerbsminderungsrenten von Anfang an keinen sachlichen Grund gehabt, weil das Sondersystem – anders als die gesetzliche Rentenversicherung – keine flexiblen Altersgrenzen kenne und es somit auch nicht gegolten habe, ein Ausweichen auf Erwerbsminderungsrenten zu verhindern. Das Urteil des Bundessozialgerichts vom 16. Mai 2006 zur Unzulässigkeit von Abschlägen für Bezugszeiten vor dem 60. Lebensjahr sei zwar auf die AdL nicht übertragbar und werfe auch viele Fragen auf. Es enthalte aber die unmissverständliche Feststellung, dass die einzige Rechtfertigung für die Einführung von Abschlägen wegen vorzeitiger Inanspruchnahme von Erwerbsminderungsrenten die Gefahr des Ausweichens von den Altersrenten (die nur unter Inkaufnahme von Abschlägen vorzeitig in Anspruch genommen werden könnten) auf diese Rentenart gewesen sei. Weil die Erwerbsminderungsrenten in der AdL im Durchschnitt erst im Alter von etwa 60 Jahren begännen, habe auch die erweiterte Berücksichtigung von Zurechnungszeiten zwischen dem 55. und 60. Lebensjahr in den allermeisten Fällen keine Kompensation für die Abschläge bewirken können.

Der Sozialverband Deutschland (SoVD) lehnt den Entwurf für ein RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz mit Entschiedenheit ab. Dies betreffe insbesondere die Anhebung der Altersgrenzen in der Rentenversicherung, die Einschränkung der Rücknahmepflicht bei bestandskräftigen Verwaltungsakten sowie die so genannte modifizierte Schutzklausel, mit der der Nachholfaktor eingeführt werden solle. Der SoVD hält den geltenden Prüfauftrag zur Anhebung der Altersgrenzen in der Rentenversicherung (§ 154 Abs. 4 SGB VI) für sachgerecht und ausreichend. Mit dieser Regelung habe sich der Gesetzgeber die Selbstbindung auferlegt, ab dem Jahr 2008 alle vier Jahre zuerst die Arbeitsmarkt- und Sozialverträglichkeit einer Anhebung der Altersgrenzen zu überprüfen und anschließend auf Grundlage dieser Erkenntnisse eine Entscheidung zu treffen. Mit der jetzt geplanten Anhebung der Altersgrenzen werde eine „Regelung auf Verdacht“ geschaffen, die bei unveränderter Arbeitsmarktlage für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wieder außer Kraft gesetzt werden müsse. Diese Verfahrensweise schaffe keine Verlässlichkeit. Die Anhebung der Altersgrenzen in der Rentenversicherung sei aus arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Gründen gegenwärtig nicht vertretbar. Die derzeitige und absehbare Beschäftigungssituation der älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfülle nicht einmal im Ansatz die Rahmenbedingungen, die für eine Anhebung der Altersgrenzen erforderlich wären. Vor diesem Hintergrund werde die Anhebung der Altersgrenzen nicht zu einer Verlängerung der Lebensarbeitszeit, sondern zu einer Vergrößerung der Lücke zwischen Berufsaustritt und Renteneintritt führen. Ein weiterer Anstieg der Langzeitarbeitslosigkeit und ein deutlich höheres Risiko der Vorruhestands- und Altersarmut wären die Folgen. Um die Langzeitarbeitslosigkeit zu überbrücken, würden viele Betroffene in die ihnen verbliebenen Frühverrentungsmöglichkeiten gedrängt und müssten lebenslange Abschläge von bis zu 14 Prozent in Kauf nehmen. Die Anhebung der Altersgrenzen sei in diesen Fällen nichts anderes als eine weitere Rentenkürzung. Die Anhebung der Altersgrenzen hätte darüber hinaus eine weitere Spreizung der Alterseinkommen zur Folge. Auch die Anhebung des Referenzalters bei den Erwerbsminderungsrenten auf das 65. Lebensjahr wird vom SoVD entschieden abgelehnt. Die Abschläge bei den Erwerbsminderungsrenten seien systemwidrig, weil der Eintritt einer Erwerbsminderung – anders als beim Bezug einer vorgezogenen Altersrente – nicht zur Disposition der Betroffenen stehe. Die geplante Anhebung der Altersgrenzen bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen werde ebenfalls nachdrücklich abgelehnt. Schwerbehinderte Menschen seien nach wie vor in besonderer Weise von Arbeitslosigkeit betroffen oder bedroht. Mit der Anhebung würden diejenigen bestraft, die aufgrund ihrer Schwerbehinderung häufig eine überdurchschnittliche Energieleistung und erhebliche Anstrengungen erbringen müssten, um die Anforderungen des Erwerbslebens zu bewältigen. Die modifizierte Schutzklausel entspreche inhaltlich dem so genannten Nachholfaktor, mit dem künftige Rentenanpassungen um nicht realisierte Dämpfungen der Vergangenheit gekürzt werden sollen. Sie stoße auf verfassungsrechtliche Bedenken, weil sie das Prinzip der Lohn orientierten Rentenanpassungen verletze und bei ausreichender Lohnentwicklung nicht einmal Rentenanpassungen in Höhe der Inflationsrate sicherstelle. Die modifizierte Schutzklausel werde zu weiteren Kaufkraftverlusten bei Rentnerinnen und Rentnern führen und sei daher als Kürzung künftiger Rentenanpassungen abzulehnen. Ebenfalls abzulehnen sei die geplante Einschränkung der Rücknahmepflicht bei bestandskräftigen Verwaltungsakten. Sie stelle einen erheblichen und nicht gerechtfertigten Eingriff in den Rechtsschutz der Versicherten, Rentnerinnen und Rentner dar. Darüber hinaus würde sie die Betroffenen geradezu zwingen, gegen jeden Bescheid Rechtsmittel einzulegen, der auf einer rechtlich umstrittenen Auslegungsfrage beruht. Massen- statt Musterverfahren wären die Folge und würden bei der Rentenversicherung und den Sozialgerichten zu einer erheblichen Mehrbelastung führen.

Der Sozialverband VdK Deutschland wendet sich im Hinblick auf die längere Rentenbezugsdauer aufgrund der glücklicherweise gestiegenen Lebenserwartung nicht grundsätzlich gegen die Erhöhung der Regelaltersgrenze. Allerdings dürfe diese Maßnahme nicht automatisch in Kraft treten. Aus Sicht des Sozialverbandes Vdk sei es vielmehr zwingend notwendig, dass die Anhebung der Regelaltersgrenze ab 2012 von konkreten Bedingungen abhängig gemacht und dies gesetzgeberisch sichergestellt werde. Diese rentenpolitische Maßnahme dürfe faktisch erst wirksam

werden, wenn aufgrund von überprüfbaren alterspezifischen Arbeitsmarktindikatoren sich die Beschäftigungssituation älterer Menschen nachhaltig verbessert habe. Ohne die Voraussetzung einer deutlich erhöhten Beschäftigungsquote älterer Arbeitnehmer laufe die Anhebung der Regelaltersgrenze auf eine Rentenkürzung und eine Verlängerung von Zeiten der Arbeitslosigkeit statt der Lebensarbeitszeit hinaus. Die vorgesehene „Initiative 50plus“ als flankierende Maßnahme sei ein wichtiger Schritt, aber unstreitig nicht ausreichend. Sehr deutlich werde dies, wenn man sich vergegenwärtige, dass die „Initiative 50plus“ auf die zusätzliche Beschäftigung von 100 000 Menschen abziele. Zwar appelliere der Entwurf (Begründung, allgemeiner Teil, S. 27, Absatz 6) an Unternehmen, Gewerkschaften und Betriebsparteien, geeignete Bedingungen zu schaffen, mit denen die Beschäftigung älterer Menschen angehoben werde. Der Sozialverband VdK befürchtet aber, dass ein solcher Appell allein ungehört bleiben werde. Er fordert deshalb einen umfassenden und weitergehenden Lösungsansatz. Erforderlich seien zusätzliche Maßnahmen im Bereich der Arbeitsmarkt-, der Bildungs-, der Gesundheits- und Präventions-, der Finanz- sowie der Wirtschaftspolitik. Gelöst werden müsse auch das Problem, dass – obgleich die Menschen im Durchschnitt ein immer höheres Lebensalter erreichten – sie dies nicht immer in guter gesundheitlicher Verfassung täten. Neben individuellen Faktoren wirkten sich insbesondere erschwerte Arbeitsbedingungen und gesundheitlich besonders belastende Tätigkeiten nachteilig auf die Erwerbs- bzw. Arbeitsfähigkeit aus. Deshalb müsse auch für diejenigen Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht länger arbeiten könnten, eine adäquate Lösung gefunden werden, die Altersarmut vermeide. Die vorgesehene Regelung, wonach Menschen mit mindestens 45 Pflichtbeitragsjahren nach Vollendung des 65. Lebensjahres abschlagsfrei in Rente gehen können, sei ein richtiger Schritt. Die Regelung könne das dargestellte Problem aber nicht lösen. Viele Versicherte, die lange Zeit arbeitslos gewesen seien oder – wie insbesondere Frauen – Erziehungs- und Pflegearbeit geleistet hätten, könnten aufgrund der Flexibilisierung der Arbeitswelt 45 Versicherungsjahre nicht erreichen. Anzusetzen sei hier in erster Linie bei der Erwerbsminderungsrente, wobei die vorgesehene Anhebung des geltenden Referenzalters allerdings kontraproduktiv sei. Vielmehr müssten die Abschläge bei den Erwerbsminderungsrenten generell abgeschafft werden, weil sie den Versicherten systemwidrig bei Eintritt eines nicht zu vertretenden und planbaren Versicherungsfalls bestraften. Zudem müssten der Zugang zur Erwerbsminderungsrente wieder erleichtert werden und die Zurechnungszeit entsprechend der Regelaltersgrenze verlängert werden, fordert der Verband.

Die Deutsche Bundesbank macht in ihrer Stellungnahme deutlich, um dauerhaft eine finanzielle Entlastung der gesetzlichen Rentenversicherung zu realisieren, müsse das gesetzliche Rentenalter angehoben werden, wenn nicht der Beitragssatz immer weiter zu- oder die individuellen monatlichen Renten abnehmen sollen. Der im Entwurf des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes vorgesehene Anstieg des gesetzlichen Rentenalters von 65 Jahren auf 67 Jahre bis zum Jahr 2029 entspreche nicht dem Anstieg der ferneren Lebenserwartung um zweieinhalb Jahre. Um den diesbezüglichen Druck auf den Beitragssatz zu kompensieren, sei dies aber auch nicht erforderlich. Vielmehr komme es vor allem darauf an, dass das Verhältnis von Rentnern zu Beitragszahlern infolge der steigenden Lebenserwartung nicht zunehme. Auf den Einzelfall bezogen sollte also ein Anstieg des Verhältnisses von Rentenbezugsdauer zu beitragspflichtiger Erwerbsphase vermieden werden. Wenn ein 65-jähriger Rentenversicherter im Jahr 1970 beispielsweise 45 Beitragsjahre habe aufweisen können und eine statistische Lebenserwartung von knapp 77 Jahren gehabt habe, so habe sich für ihn eine Relation von Rentenbezugsdauer zur Erwerbsdauer von 26,5 Prozent ergeben. Bis zum Jahr 2004 sei die Lebenserwartung 65-jähriger Männer auf 81,5 Jahre gestiegen. Die voraussichtliche Rentenbezugsdauer habe damit bereits 36,5 Prozent der Erwerbsdauer betragen. Ohne eine Anhebung des gesetzlichen Rentenalters dürfte die relative Rentenbezugsdauer bis zum Jahr 2030 weiter auf 42,5 Prozent steigen, was einer statistischen Lebenserwartung der 65-jährigen Männer von dann gut 84 Jahren entspreche. Mit der Anhebung des gesetzlichen Rentenalters werde aus heutiger Sicht dagegen ein Wert von 36,5 Prozent im Jahr 2030 erreicht werden, weil die Rentenbezugsphase kürzer und die Erwerbsphase länger ausfalle. Die geplante Ausnahmeregelung für Versicherte mit mindestens 45 Pflichtbeitragsjahren hält die Deutsche Bundesbank für problematisch, weil damit das die gesetzliche Rentenversicherung prägende Prinzip der Teilhabeäquivalenz durchbrochen werde. Die Modifikation der Schutzklausel wird hingegen im Sinne eines wie geplant gedämpften Beitragssatzanstiegs begrüßt. Die finanziellen Auswirkungen der Anhebung des gesetzlichen Rentenalters hingen von den Reaktionen der Versicherten ab. Zwar sei es auf Dauer weitgehend unerheblich für die Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung, ob die Betroffenen tatsächlich mit 67 Jahren oder früher unter Inkaufnahme der Abschläge in Rente gingen – soweit die Abschläge versicherungsmathematisch adäquat seien. Finanzielle Einbußen seien jedoch in dem Maße zu erwarten, wie für den Einzelnen vorteilhaftere Auswege etwa über die Erwerbsminderungsrente beschritten würden. Weiterhin hinge die beitragssatzdämpfende Wirkung der Rentenaltersanhebung davon ab, inwieweit eine längere Beschäftigung der Älteren die Beschäftigungschancen der Jüngeren beeinträchtige. Selbst im Grenzfall einer vollständigen Verdrängung würden sich noch finanzielle Entlastungen für die Beitragszahler insgesamt ergeben, weil die Renten erst später bezogen würden und dies nicht durch versicherungsmathematische Zuschläge kompensiert werde. Die Verdrängung werde im Übrigen umso schwächer ausfallen, je besser es durch Reformen am Arbeitsmarkt gelinge, hier Angebot und Nachfrage besser in Einklang zu bringen.

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) unterstützt grundsätzlich das Ziel des Gesetzentwurfs, die gesetzliche Rentenversicherung langfristig demografiefest zu machen. Die Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre sei daher ein richtiger Schritt und finde die Zustimmung des Handwerks. Die Bundesregierung dürfe allerdings die geplante Erhöhung nicht von der Arbeitsmarktlage älterer Arbeitnehmer abhängig machen (vgl. § 154 Abs. 1 und 2 SGB VI-E). Dies würde eine wiederholte arbeitsmarktpolitische Instrumentalisierung der Rentenversicherung nach den umfangreichen Frühverrentungsmaßnahmen der Vergangenheit bedeuten. Im Zuge der Erhöhung der Regelaltersgrenze würden bei praktisch allen anderen Rentenarten entsprechende Erhöhungen um zwei Jahre in demselben

Zeitraum vorgenommen. Diese Anpassungen seien folgerichtig, gingen aber an den Stellen, wo in der Vergangenheit das Rentenalter vergleichsweise niedrig gewesen sei, nicht weit genug. So sei zum Beispiel die Anhebung der Altersgrenze für die große Witwer- und Witwenrente auf 47 Jahre konsequent, gehe aber in Anbetracht der vergleichsweise deutlichen Begünstigung nicht weit genug. Eine schnellere Anhebung des Zugangsalters für diese Rentenart sei notwendig. Weiterhin sollte die Altersgrenze auf ein höheres Niveau gesteigert werden. Vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts, nach dem Hinterbliebenenrenten als fürsorglich motivierte Leistungen keinem Eigentumsschutz unterlägen, sollten die Leistungen langfristig durch Steuern finanziert werden und nicht durch Beiträge. Zu kritisieren seien die umfangreichen Ausnahmen, insbesondere die 45er Regelung. Bezüglich der Zielgruppe der Ausnahmeregelung – Personen in körperlich besonders belastenden Berufen – sei anzumerken, dass Arbeitnehmer im Handwerk, die körperlich belastende Tätigkeit ausübten, zumeist die geforderten Voraussetzungen der 45er Regelung nicht erfüllten. Es sei ein Irrglaube, dass zum Beispiel Dachdecker derzeit regelmäßig bis zum 65. Lebensjahr im Sinne einer schweren körperlichen Arbeit tätig seien. Tatsächlich müssten sich in den entsprechenden Berufen des Handwerks die Arbeitnehmer meist spätestens bis zum Alter von 50 Jahren, aber häufig früher, im Tätigkeitsfeld oder beruflich umorientiert haben. Zudem bewirkten gerade im Bau- und Ausbaubereich auftrags- oder witterungsbedingte Phasen der Arbeitslosigkeit, dass die Beschäftigten trotz frühen Eintritts in das Berufsleben die notwendige Zahl an 45 Versicherungsjahren bis zum 65. Lebensjahr nicht erreichen würden. Ebenfalls stelle die geplante 45er Regelung insofern keine realistische Option für Beschäftigte in körperlich belastenden Tätigkeitsfeldern dar, als diese infolge der Belastungen häufig berufsunfähig oder erwerbsgemindert seien – weit vor dem 65. Lebensjahr. Klar benachteiligt durch diese Regelung würden ebenfalls selbständige Handwerker, deren freiwillige Beiträge im Anschluss an die Pflichtversicherung keine Berücksichtigung zur Erreichung der 45 Beitragsjahre finden sollten. Mit Blick auf die damit verbundenen Kosten und die Zielungenauigkeit in Bezug auf den begünstigten Personenkreis lehne der ZDH die 45er Regelung daher ab. Ebenfalls fordere das Handwerk, die nicht vollzogenen negativen Rentenanpassungen zeitnah und vollständig nachzuholen.

Das Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung vertritt die Auffassung, dass die Erhöhung des Rentenalters nur „ein Tropfen auf den heißen Stein“ sei. Die demografischen Verwerfungen seien viel zu groß, als dass hierin bereits die Lösung der Rentenkrise gesehen werden könne. Heute liege das gesetzliche Rentenalter bei 65 Jahren, doch das durchschnittliche Alter des Renteneintritts liege bei 62,6 Jahren, wenn man die Renten wegen Erwerbsunfähigkeit außer Acht lasse, und bei 60,5 Jahren, wenn man sie mit einbeziehe. Mittels einer Erhöhung des gesetzlichen Alters für den Rentenbeginn auf 67 Jahre könnte es gelingen, den Durchschnitt bei der normalen Altersrente auf etwa 65 Jahre und bei allen Renten auf etwa 63 Jahre zu erhöhen. Ohne diese Maßnahme sei zu erwarten, dass das Bruttorentenniveau von derzeit (2006) 47,3 Prozent bis 2035 auf 37,5 Prozent absinken werde und dass sich der effektive Beitragssatz einschließlich des anteiligen Bundeszuschusses, der über die versicherungsfremden Leistungen hinausgehe, von derzeit (2006) 22,1 auf 28 Prozent erhöhe. Mit der Erhöhung des Rentenalters würden das Rentenniveau im Jahr 2035 bei 41,3 Prozent und der effektive Beitragssatz bei 26,1 Prozent liegen. Mehr könne man mit der Erhöhung des Rentenalters realistischerweise kaum erreichen. Wollte man das heutige Rentenniveau bis zum Jahr 2050 ohne eine Erhöhung des Beitragssatzes und des anteiligen Bundeszuschusses allein durch eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit halten, so müsste nach einer Berechnung der Vereinten Nationen das gesetzliche Rentenalter in Deutschland nicht auf 67 Jahre, sondern auf 77 Jahre ansteigen. Das sei zu absurd, als dass man sich damit ernsthaft auseinandersetzen könne. Nach einer Prognose des Statistischen Bundesamtes werde die Restlebenserwartung von 60-jährigen Männern im Jahr 2050 etwa 24 Jahre betragen. Die Erhöhung des Rentenalters auf 77 Jahre hieße also, dass man ein Leben lang arbeite, um zum Schluss gerade einmal sieben Jahre eine Rente zu erhalten. Nur die Frauen, die über das 60. Lebensjahr hinaus im Schnitt noch 28 Jahre lebten, hätten ein wenig mehr von diesem Renteneintrittsalter. Die Erhöhung des Rentenalters sei ein Stück sinnvoller Mangelverwaltung. Die wirklichen Lösungsansätze für Deutschlands demografische Krise lägen aber nicht in immer neuen Einfällen zur Umverteilung von Einkommen zwischen den und innerhalb der Generationen und der geschickten semantischen Begründung dieser Einfälle, sondern in Maßnahmen, die dem Mangel selbst abhülfen: Man müsse dafür sorgen, dass in der kritischen Zeit, wenn die Rentnerzahlen wüchsen, entweder mehr Ersparnisse oder mehr Menschen zur Finanzierung der Renten zur Verfügung stünden. Es gehe deshalb prinzipiell um die Kapitaldeckung, eine Forcierung der Einwanderung und die Anhebung der Geburtenrate, wobei über die quantitative Bedeutung dieser Wege damit noch nichts gesagt sei. Insbesondere die Einwanderung sei weniger ergiebig, als es zunächst erscheinen möge.

Der Deutsche Juristinnenbund meint, dass grundsätzlich nichts gegen eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit bei verlängerter Lebenszeit einzuwenden sei. Gerade Frauen, die wegen einer mehrjährigen Unterbrechung ihrer Erwerbsarbeit aus Familiengründen keine hohen Rentenanwartschaften, wohl aber einen gut bezahlten Arbeitplatz und, nachdem die Kinder aus dem Haus seien, endlich mehr Zeit für sich selbst hätten, wollten häufig gern über das 65. Lebensjahr hinaus arbeiten. Allerdings sei die Sonderregelung für langjährig Versicherte nicht mit dem europäischen Verbot der Ungleichbehandlung von Männern und Frauen in den gesetzlichen Systemen der Sozialen Sicherheit vereinbar. Zwar wolle der Gesetzgeber mit der Vorschrift, wonach Kindererziehungszeiten bis zum zehnten Lebensjahr des Kindes rentenwirksam einbezogen werden sollen, offenbar die selbst erkannten Lücken füllen – Frauen hätten deutlich seltener 45 Beitragsjahre aufzuweisen als Männer. Tatsächlich bewirke die Einbeziehung der Berücksichtigungszeiten nach Berechnungen der Deutschen Rentenversicherung Bund nur eine minimale Verbesserung der Situation der Frauen: Während ohne Einbeziehung der Berücksichtigungszeiten nur 2,48 Prozent aller versicherten Frauen die 45 Pflichtbeitragsjahre erreichten, seien es mit deren Einbeziehung 4,39 Prozent, während immerhin ca. 27,2 Prozent der Männer diese Voraussetzungen erfüllten. Die Zahlen verdeutlichten die überproportionale Betroffenheit

von Frauen und ihre mittelbare Diskriminierung. Es sei auch nicht ersichtlich, dass diese Diskriminierung im Sinne von § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – AGG sachlich gerechtfertigt sei. Das erklärte Ziel des Gesetzes sei die Anpassung des Renteneintrittsalters an die demografische Entwicklung, welches kaum durch die Privilegierung „besonders langjährig Versicherter“ befördert werde. Damit sei auch eine Ungleichbehandlung wegen des Geschlechts im Rahmen dieser Maßnahme nicht gerechtfertigt. Die gleichfalls angestrebte Haushaltskonsolidierung werde nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes als Rechfertigungsgrund für eine Ungleichbehandlung wegen des Geschlechts nicht akzeptiert.

Der Sachverständige Prof. Dr. Eckart Bomsdorf hält die Erhöhung des gesetzlichen und natürlich auch des faktischen Renteneintrittsalters schon aus Gründen der Zunahme der Lebenserwartung für zwingend notwendig. Das Nachholen unterlassener Dämpfungen der Erhöhung des Rentenwerts sei zu begrüßen. Es sei notwendig, da die Anwendung des Nachhaltigkeitsfaktors einer Schutzklausel unterliege. Es wäre allerdings besser, dieses Nachholen schneller durchzuführen. Insbesondere sei zu regeln, dass Renten erhöhende Wirkungen des Nachhaltigkeitsfaktors unmittelbar mit einem Nachholbedarf zu verrechnen seien; alles andere würde dem Sinn des Nachhaltigkeitsfaktors widersprechen. Der Sachverständige schlägt vor, § 68a Abs. 3 SGB VI des Gesetzentwurfs sprachlich neu zu formulieren. Darüber hinaus sei die vorgeschlagene abschlagsfreie Rente für besonders langjährig Versicherte abzulehnen, da sie dem Äquivalenzprinzip widerspreche. Der Gesetzentwurf sollte nach Auffassung von Prof. Dr. Eckart Bomsdorf dahingehend ergänzt werden, dass Rentenanpassungen nur alle zwei Jahre vorgenommen werden. Zumindest aber sollten Rentenanpassungen, die innerhalb eines bestimmten Intervalls (z. B. zwischen –0,3 und +0,3 Prozent) lägen, aufgeschoben und erst mit der Anpassung des darauf folgenden Jahres vorgenommen werden.

Der Sachverständige Prof. Dr. Bert Rürup hat keine schriftliche Stellungnahme abgegeben.

Der Sachverständige Alfred Löckle führt in seiner Stellungnahme aus, dass sich die Belastungen, denen Beschäftigte heute im Arbeitsleben ausgesetzt seien, stark unterschieden. Zum Beispiel seien beim Unternehmen Bosch rund 40 000 Arbeitsplätze in Deutschland in der direkten industriellen Fertigung und deren unmittelbarem Umfeld angesiedelt. Der Konkurrenzdruck aus Billiglohnländern lasse die altersgerechte Umgestaltung solcher Arbeitsplätze nur begrenzt zu. Alternde Belegschaften würden so zu einem weiteren „Wettbewerbsnachteil“ gegenüber der Fertigung in diesen Ländern. Ein Abbremsen der Fluktuation durch die stufenweise Anhebung der Altersgrenze auf 67 Jahre bei gleichzeitiger Beendigung der Möglichkeiten für einen vorzeitigen Ausstieg in die Rente würde bei Bosch einen drastischen Rückgang bei der unbefristeten Übernahme der Auszubildenden zur Folge haben und würde den heutigen hohen Standard bei der Berufsausbildung auch quantitativ stark gefährden. Der Gesetzgeber stehe in der Pflicht, den differenzierten Anforderungen heutiger Erwerbsarbeit gerecht zu werden und unabhängig vom Alter für den ungekürzten Rentenzugang flexible Übergangsmodelle in die Rente zu verträglichen Bedingungen zu ermöglichen. Neben der staatlichen Förderung werde es Aufgabe des Einzelnen, der Tarifparteien und der Betriebsparteien sein, Beiträge zur Finanzierung entsprechender Modelle zu leisten. Um die Voraussetzungen für solche Modelle zu schaffen, bedürfe es eines auf Langfristigkeit angelegten, verlässlichen gesetzlichen Rahmens. Durch weitere Maßnahmen könne die Gestaltung flexibler Übergänge in die Rente begünstigt werden. Die Bestandsprüfungsklausel werde ausdrücklich begrüßt. Sie sollte aber zu einer wirksamen Revisionsklausel erweitert werden. Die Bundesregierung dürfe im Falle von Fehlentwicklungen nicht auf gezielte Fördermaßnahmen – insbesondere im Hinblick auf Problemgruppen am Arbeitsmarkt – verzichten.

Der Sachverständige Prof. Dr. Johann Eekhoff begrüßt die beabsichtigte Anhebung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Mit zunehmender Lebensdauer der Versicherten müssten die Erwerbs- und Beitragsphase proportional zur Rentenbezugsphase verlängert werden, wenn die Beitragssätze nicht steigen sollten. Eine stabile Relation von Rentenbezugsphase zu Erwerbsphase sei ein Element der Generationengerechtigkeit. In den letzten 40 Jahren sei nicht nur die Rentenbezugsdauer wegen der unveränderten Regelaltersgrenze um mehr als sieben Jahre auf 17,2 Jahre gestiegen, sondern auch der Beitragssatz sei um rund sechs Punkte von 14,0 auf 19,9 Prozent erhöht worden. Der Gesetzgeber gehe davon aus, dass der Beitragssatz bis 2030 um weitere 2 Prozentpunkte angehoben werde. Um weitere Beitragssatzsteigerungen zu vermeiden, sollte die erwartete zunehmende Lebenserwartung zu gut 70 Prozent die Erwerbsphase und zu knapp 30 Prozent die Rentenbezugsphase verlängern, d. h. die Regelaltersgrenze sollte mit zunehmender Lebenserwartung weiter angehoben werden, meint Prof. Dr. Johann Eekhoff. Dabei sollte eine Möglichkeit für einen flexiblen Rentenzugang geschaffen werden. Dabei sollten alle Zuverdienstgrenzen aufgehoben werden. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werde nur auf einen von zwei demografischen Faktoren reagiert, nämlich auf die verlängerte Lebenserwartung. Um die umlagefinanzierte Rentenversicherung zu stabilisieren, sei es aber zusätzlich erforderlich, angemessen auf die geringe Geburtenrate zu reagieren. Das Umlagesystem beruhe darauf, dass es hinreichend viele Kinder gebe, die später die Renten der Eltern finanzierten. In einem System ohne Kinder brauche man sich über die Regelaltersgrenze keine Gedanken mehr zu machen. Konstituierend für das umlagefinanzierte System sei somit die Erziehung von Kindern. Nur dadurch würden Rentenansprüche begründet. Mit der geltenden Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung werde dieser Faktor nach wie vor völlig unzureichend berücksichtigt. Das heiße, dass die Kindererziehung ein sehr viel höheres Gewicht bei der Begründung von Rentenansprüchen erhalten müsse. Gleichzeitig müssten die kinderlosen Versicherten einen größeren Teil ihrer Altersvorsorge selbst ansparen. Es sei nicht Aufgabe des Staates, aus dem Bundeshaushalt Beiträge für Kindererziehungszeiten in die Rentenversicherung einzuzahlen. Diese Mittel würden nicht in einem Kapitaldeckungsverfahren für künftige Rentenzahlungen angespart, sondern unmittelbar für die gegenwärtigen Rentenzahlungen verwendet. Sie verdeckten einen Teil der in der Vergangenheit angelegten Finanzierungsprobleme infolge der verringerten Geburtenzahlen, der verlängerten Rentenbezugsdauer einschließlich der Frühverrentung usw. Tatsächlich werde

damit verschleiert, dass der Beitragssatz erheblich höher liegen müsste, und es würden Personengruppen zur Rentenfinanzierung herangezogen, die keine Leistungen aus dem System bezögen.

Der Sachverständige Axel Gerntke empfiehlt, von den Plänen Abstand zu nehmen, die Rente mit 67 Jahren und einen so genannten Ausgleichsfaktor einzuführen: Denn diese Maßnahmen würden in ihrer Gesamtheit dazu führen, dass bei größeren Teilen der Bevölkerung Altersarmut um sich greife. Mit den Plänen sei gleichzeitig verbunden, das Prinzip der Lebensstandardsicherung abzuschaffen. Auch nach einem erfüllten Arbeitsleben werde es – sofern es bei der bisherigen Gesetzgebung bleibe und die aktuellen Pläne umgesetzt würden – nicht mehr möglich sein, den im Arbeitsleben erarbeiteten Lebensstandard durch die gesetzliche Rente zu halten. Die durch die Absenkung des Rentenniveaus gerissenen Versorgungslücken könnten von einem Teil der Bevölkerung nicht über zusätzliche Privatvorsorge ausgeglichen werden, weil sie nicht über die finanziellen Mittel verfügten. Auch für diejenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zu zusätzlicher Privatvorsorge in der Lage seien, seien die Rentenpläne von Nachteil. Sei ein nahezu Lebensstandard sicherndes Alterssicherungsniveau bisher paritätisch durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber finanziert worden, würden die Lasten zukünftig einseitig auf die Beschäftigten verschoben. Die Arbeitsbedingungen seien nicht so gestaltet, dass es dem überwiegenden Teil der Beschäftigten heute möglich sei, tatsächlich bis zum 65. Lebensjahr oder darüber hinaus zu arbeiten. Es sei nicht absehbar, dass die Arbeitsbedingungen sich so änderten, dass in Zukunft für einen relevanten Teil der Bevölkerung „arbeiten über 65 hinausgehend“ möglich werde. Unter der Maßgabe, dass die Anhebung der Rentenaltersgrenze auch mit einer faktischen Lebensarbeitszeitverlängerung verbunden sei, würden in überproportionalem Maße Geringverdiener negativ betroffen. Es gebe einen signifikanten Zusammenhang zwischen Einkommenshöhe und Lebenserwartung. Werde das tatsächliche Renteneintrittsalter erhöht, verkürze sich die individuelle Rentenbezugszeit der Geringverdiener überproportional. Die Rente mit 67 Jahren führe zu einer zusätzlichen Arbeitsplatzlücke, die das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) für das Jahr 2030 mit 1,2 bis 3 Millionen Arbeitsplätzen beziffere. Bei den Kürzungsmaßnahmen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung handele es sich nicht nur um „einfachen Sozialabbau“ zu Lasten der Beschäftigten und zur Entlastung der Arbeitgeber, sondern auch um einen ordnungspolitisch motivierten Umbau der Sozialsysteme: Weg vom Sozialstaat hin zum Finanzmarktkapitalismus.

Prof. Dr. Helge Sodan führt aus, dass aus verfassungsrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken gegen die schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 Jahren auf 67 Jahre bestünden. Allerdings ergäben sich verfassungsrechtliche Bedenken bezüglich einzelner Regelungen des Gesetzentwurfs. So werfe die vorgesehene Ausnahmevorschrift für besonders langjährig Versicherte in zweierlei Hinsicht verfassungsrechtliche Probleme auf. Zum einen könnte eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung verschiedener Pflichtbeitragszeiten und damit verschiedener Versicherter vorliegen. Zum anderen stelle sich die Frage, ob die Ausnahmeregelung zu einer mittelbaren Diskriminierung von Frauen führe. Bei den verschiedenen Versichertengruppen handele es sich auch um „wesentlich Gleiche“ im Sinne der anerkannten Dogmatik zu Artikel 3 Abs. 1 GG: Beide Versichertengruppen nähmen an der solidarischen, gesetzlichen Altersvorsorge teil und wiesen die gleiche Summe an Entgeltpunkten auf. Eine Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem führe nur dann zu einem Verstoß gegen Artikel 3 Abs. 1 GG, wenn sie ohne sachlichen Grund, also „willkürlich“ erfolge; das Vorliegen eines sachlichen Grundes könne eine an Artikel 3 Abs. 1 GG zu messende Ungleichbehandlung also rechtfertigen. Nach der vom Bundesverfassungsgericht in gefestigter Rechtsprechung angewandten so genannten neuen Formel sei die Prüfung der sachlichen Rechtfertigung an Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten auszurichten. Danach verfolge die Koalition hier zwar sozialpolitisch durchaus wünschenswerte und legitime Ziele, es sei aber sehr zweifelhaft, ob die vorgesehene Ausnahmeregelung sich zur Erfüllung dieses Zwecks als geeignet erweise. Im Ergebnis werde nicht etwa ein besonders langes Arbeitsleben, sondern lediglich die Treue zur gesetzlichen Rentenversicherung, und dies auch nur im Rahmen der Versicherungspflicht, belohnt. Zudem handele es sich bei solchen Versicherten, die mit der Vollendung des 65. Lebensjahres bereits 45 Versicherungsjahre vorweisen können, regelmäßig nicht etwa um die herkömmlichen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die in der Privatwirtschaft tätig seien, sondern typischerweise um die Angestellten des öffentlichen Dienstes, die regelmäßig Arbeitslosigkeit nicht fürchten müssten. Die Regelung des § 38 SGB VI n. F. sei ferner nicht zum besonderen Schutz Versicherter mit außerordentlich belastender Berufstätigkeit erforderlich. Bereits nach der derzeit geltenden Rechtslage seien solche Versicherten ausreichend durch die Erwerbsminderungsrente geschützt. In keinem Fall stünden Ungleichbehandlung und rechtfertigender Grund in einem angemessenen Verhältnis zueinander. Die finanziellen Belastungen hätten die Beitragszahler und solche Versicherten zu tragen, denen der Renteneintritt mit der Vollendung des 65. Lebensjahres verwehrt bliebe. Schließlich erweise sich das Gesetzesvorhaben als verfassungsrechtlich bedenklich unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Geschlechter. Die Ausnahmeregelung des § 38 SGB VI n. F. stelle nicht auf das Geschlecht der Versicherten ab. Eine unmittelbare Diskriminierung von Frauen liege daher nicht vor. Auch sei dem Gesetzgeber nicht die Absicht zu unterstellen, mit der abschlagsfreien Rente für besonders langjährig Versicherte Frauen zu diskriminieren. Jedoch lasse eine Auswertung der Deutsche Rentenversicherung Bund darauf schließen, dass vor allem Männer von der Ausnahmeregelung profitieren würden.

Für die Sachverständige Dr. Edith Perlebach kann die Anhebung des Renteneintrittsalters ein wesentlicher Beitrag sein, den erforderlichen Umdenkungsprozess in Wirtschaft und Gesellschaft nachdrücklich anzustoßen, mit dem den Folgen des demografischen Wandels in Wirtschaft und Gesellschaft begegnet werden müsse. Tatsächlich bedinge dieser Schritt aber auch, dass begleitende Maßnahmen ergriffen würden, der Bevölkerung diesen Schritt verständlich und nachvollziehbar darzulegen, um Akzeptanz zu erreichen. Es müsste Ängsten in der Bevölkerung vorgebeugt werden, angesichts veröffentlichter Zukunftsszenarien befürchten zu müssen, dass Alter mit dem Verlust des erarbeiteten und erworbenen Lebensstandards einhergehen werde. Eine höhere Lebenserwartung sollte als Chance begriffen werden, mit seinem Leben aus dem starren Vorbild der Großelterngeneration

herauszutreten zu können, das durch den Ablauf Schule–Ausbildung–Beruf–Rente gekennzeichnet gewesen sei. Politische Weichenstellungen zur Unterstützung einer Vielfalt von Beschäftigungsformen, die mit Aus- und Weiterbildung und einem Familienleben vereinbar seien, müssten als neue und bessere Chancen für eine aktive Teilnahme am Erwerbsleben zur Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit eröffnet werden. Die arbeitsmarktpolitischen Instrumente der „Initiative 50plus" setzten im Schwerpunkt an den derzeit älteren Arbeitslosen an. Die hohe Anzahl der arbeitslosen Erwerbstätigen über 50 Jahre rechtfertige, hier einen Schwerpunkt zu setzen. Darüber hinaus sei bekannt, dass bestimmte Berufe aufgrund ihrer körperlichen und mentalen Belastungen als berufliche Tätigkeiten mit begrenzter Tätigkeitsdauer anzusehen seien, die im Regelfall nicht bis zu einem Alter von 67 Jahren ausgeübt werden könnten. Selbst bei Ausschöpfung einschlägiger Maßnahmen zur gesundheitsgerechten Gestaltung der Arbeitsbedingungen und Angebote zur betrieblichen Gesundheitsförderung müssten frühzeitig für diejenigen Alternativen aufgezeigt werden, die aus dieser Tätigkeit in eine andere Erwerbsarbeit wechseln möchten. Die Beschäftigungsfähigkeit zu erhalten und zu fördern, sei aus Sicht des Einzelnen ebenso von Bedeutung wie aus Sicht der Gesellschaft. Der Erhalt und die Förderung der Beschäftigungsfähigkeit seien eng verzahnt mit Maßnahmen und Aktivitäten der öffentlichen Gesundheit, der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik, der Renten- und Gesundheitspolitik, der Bildungspolitik und der Sozialpolitik. Um die Beschäftigungsfähigkeit von Erwerbspersonen langfristig zu sichern und damit ein Renteneintrittsalter von 67 Jahren mittelfristig durchzusetzen, müssten begleitende Maßnahmen selbstverständlich auch bei den Unternehmen und bei den Beschäftigten selbst ergriffen werden. Eine Weichenstellung für demografieorientierte Personalpolitik sichere den Unternehmen Wettbewerbsvorteile gegenüber Konkurrenten, die sich nicht den Anforderungen der demografiebedingten Veränderungen in der Zusammensetzung des Erwerbspersonenpotenzials stellten. Das bedeute aber auch, dass Personalmaßnahmen nicht singulär bei einzelnen Altersgruppen ansetzten, sondern dass mit Blick auf die Begleitung von Erwerbsbiographien Personalstrategien entwickelt würden, die jeder Altersgruppe Perspektiven böten, sich mit den eigenen Fähigkeiten im Rahmen der Möglichkeiten aktiv am Erwerbsleben zu beteiligen.

IV. Beratung und Abstimmungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Beratung der Vorlagen in seiner 38. Sitzung am 17. Januar 2007 aufgenommen, nach der öffentlichen Anhörung am 26. Februar 2007 in seiner 42. Sitzung am 28. Februar 2007 fortgesetzt und in seiner 43. Sitzung am 7. März 2007 abgeschlossen.

Die Fraktion der FDP legte zur Abschlussberatung den nachfolgenden Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(11)590 vor, der keine Mehrheit fand:

Der Bundestag wolle beschließen:

Um den Bedürfnissen der Versicherten nach individueller und abgesicherter Lebensgestaltung im Alter einerseits und den Finanzierungsproblemen der Deutschen Rentenversicherung aufgrund steigender Lebenserwartung andererseits gerecht zu werden, sollte für alle Versicherten die Möglichkeit eines flexiblen Rentenzugangs bei gleichzeitig unbegrenzten Hinzuverdienstmöglichkeiten eingeführt und die steigende Lebenserwartung in der Rentenberechnung berücksichtigt werden. Ein solches System des flexiblen Übergangs in die Rente kann mit folgenden Maßnahmen erreicht werden:

1. Leitgedanken

Mit einem flexibleren Rentenrecht werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass ältere Menschen länger am Erwerbsleben teilnehmen wollen und können.

Die Versicherten in der Rentenversicherung sollen – ab dem 60. Lebensjahr – den Zeitpunkt ihres Renteneintritts selbst bestimmen können.

Die steigende Lebenserwartung und die damit einhergehende längere Rentenbezugsdauer werden direkter als bisher bei der Rentenberechnung berücksichtigt. Das ermöglicht mehr Generationengerechtigkeit.

Ein individueller Zugangsfaktor verdeutlicht den Versicherten den Zusammenhang zwischen dem Zeitpunkt des Renteneintritts und der Rentenhöhe. Wir brauchen einen Paradigmenwechsel: Nicht mehr die möglichst frühe Verrentung, sondern eine möglichst lange Teilhabe am Erwerbsleben muss zum Leitbild werden.

Durch die Aufhebung aller Zuverdienstgrenzen werden Anreize geschaffen, auch bei Rentenbezug weiter tätig zu sein. Mit dem Zuverdienst kann der eigene Lebensstandard verbessert werden. Die Verbeitragung der Zuverdienste schafft zusätzliche Einnahmen für die Sozialversicherung.

Durch eine Veränderung der Rahmenbedingungen am Arbeitsmarkt werden bestehende Beschäftigungshindernisse für ältere Arbeitnehmer beseitigt und deren Chancen auf einen Arbeitsplatz verbessert.

2. Flexibler Rentenzugang

Für alle Versicherten wird die Möglichkeit eines flexiblen Rentenzugangs ab dem 60. Lebensjahr geschaffen. Im Gegensatz zur heutigen Rechtslage wird der Rentenzugang ab 60 nicht an ein Kriterium (Kriterien für vorzeitigen Rentenbezug bisher: Arbeitslosigkeit, Altersteilzeit, langjährige Versichertenstellung, Schwerbehinderteneigenschaft, Geschlecht) gebunden.

Voraussetzung für den flexiblen Rentenzugang ist, dass die Summe der gesetzlichen, betrieblichen und privaten Altersversorgungsansprüche sowie sonstiger Einkünfte des Versicherten ab dem Zeitpunkt des Renteneintritts über dem Grundsicherungsniveau liegt. Für einen Renteneintritt ab dem 65. Lebensjahr entfällt die Prüfung der Grundsicherungsfreiheit.

Die Versicherten können wählen, ob sie eine Rente ab dem 60. Lebensjahr als Vollrente oder als Teilrente beziehen wollen.

Die Möglichkeit, wegen Erwerbsminderung bereits vor dem 60. Lebensjahr in Rente zu gehen, bleibt bestehen.

3. Aufhebung der Zuverdienstgrenzen

Die Grenzen für Zuverdienst neben dem Rentenbezug ab 60 Jahren werden aufgehoben. Die Versicherten entschei-

den selbst, ob sie neben dem Rentenbezug noch erwerbstätig sein wollen. Allerdings wird die Möglichkeit eines Zuverdienstes in Zukunft auch deswegen immer wichtiger, weil das gesetzliche Rentenniveau von heute 67 Prozent auf 52 Prozent (Nettorentenniveau nach Steuern) im Jahr 2030 absinken wird.

4. Sozialversicherung für Zuverdienst

Beiträge zur Sozialversicherung sind für den Zuverdienst neben Rentenbezug nach folgender Maßgabe zu zahlen:

- *Rentenversicherung:*

  Für den Zuverdienst werden sowohl vom Arbeitnehmer als auch vom Arbeitgeber Rentenbeiträge gezahlt. Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag führen zum Erwerb zusätzlicher Entgeltpunkte. Sie können vom versicherten Arbeitnehmer zu einem von ihm wählbaren Zeitpunkt – unter Verwendung des für diesen Zeitpunkt geltenden Zugangsfaktors – zur Erhöhung der eigenen Rente eingesetzt werden.

- *Kranken- und Pflegeversicherung:*

  Arbeitnehmer und Arbeitgeber zahlen für den Zuverdienst ihren jeweiligen Anteil zur Kranken- und Pflegeversicherung.

- *Arbeitslosenversicherung*

  Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung entfällt. Da die Einkünfte des Versicherten über der Grundsicherung liegen, besteht keine Notwendigkeit, durch Beiträge zur Arbeitslosenversicherung einen Anspruch auf Arbeitslosengeld zu begründen.

  Der Wegfall des Arbeitslosenversicherungsbeitrages bedeutet aus Sicht der Unternehmen einen Kostenvorteil und erhöht für Rentenempfänger, die zuverdienen wollen, die Chancen am Arbeitsmarkt. Aus Sicht der Arbeitnehmer erhöht sich das verfügbare Einkommen.

5. Individuelle Rentenermittlung

Die Rentenhöhe der Versicherten errechnet sich aus den erworbenen Entgeltpunkten, dem aktuellen Rentenwert und einem individuellen Zugangsfaktor.

Bei der Umstellung auf die neue Berechnungsweise bleiben die Zahlbeträge zunächst gleich. Veränderungen ergeben sich dann für die Zukunft aufgrund der folgenden Maßgaben:

Im aktuellen Rentenwert wird für jede Alterskohorte die zu erwartende durchschnittliche Rentenbezugsdauer aufgrund ihrer durchschnittlichen Lebenserwartung berücksichtigt. Steigt die durchschnittliche Lebenserwartung stärker als das durchschnittliche Renteneintrittsalter, führt das zu einer Dämpfung des Anstiegs des Rentenwertes. Insoweit wird eine gerechte Verteilung der Lasten der Alterung auf die verschiedenen Jahrgänge erreicht.

Über den individuellen Zugangsfaktor wird der Zeitpunkt des individuellen Rentenzugangs berücksichtigt. Je länger der Versicherte arbeitet, desto höher ist der Zugangsfaktor. Durch eine progressive Ausgestaltung besteht ein zusätzlicher Anreiz für die Versicherten nach Möglichkeit über das 60. Lebensjahr hinaus zu arbeiten und nach eigenen Vorstellungen später in Rente zu gehen.

6. Flankierende Reformen am Arbeitsmarkt

Durch flankierende Reformen des Arbeitsmarktes (insbesondere beim Kündigungsschutz und im Tarifrecht) wird die Beschäftigung älterer Arbeitnehmer zusätzlich begünstigt.

Die Anhebung des tatsächlichen Renteneintrittsalters kann mit dem vorgeschlagenen Maßnahmenpaket auch ohne die Anhebung der gesetzlichen Altersgrenze auf 67 Jahre erreicht werden.

Begründung

Die Rentenbezugsdauer nimmt mit der steigenden Lebenserwartung zu. Diese aus Sicht der Rentenbezieher positive Entwicklung belastet die Rentenversicherung finanziell schwer und führt zu steigenden Beiträgen.

Eine Anhebung des starren gesetzlichen Renteneintrittsalters auf 67 Jahre, wie von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagen, verkürzt zwar die Rentenbezugsdauer, führt aber in der von der Bundesregierung vorgesehenen Art und Weise zu unterschiedlichen Jahrgangsbelastungen (belastet werden besonders die Jahrgänge 1959 bis 1974) und ist von daher nicht generationengerecht.

Viele Menschen können oder wollen derzeit nicht bis zum 67. Lebensjahr arbeiten. Aktuell sind überhaupt nur noch 45 Prozent der über 55-jährigen und 28 Prozent der über 60-jährigen erwerbstätig. Der Rentenzugang aus einem Arbeitsverhältnis bei Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze ist somit von der Regel zur Ausnahme geworden. Vor diesem Hintergrund empfinden viele Menschen die Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittsalters als verkappte Rentenkürzung.

Verkrustete Strukturen schränken die Chancen älterer Menschen am Arbeitsmarkt ein. Bei einem Verlust des Arbeitsplatzes – etwa als Folge der Insolvenz des Arbeitgebers – droht älteren Arbeitnehmern eine lange finanzielle Durststrecke bis zum Renteneintritt. Die Verkürzung der Bezugszeit des Arbeitslosengeldes (ALG I) hat bei den Betroffenen bestehende Ängste noch verstärkt.

Viele Versicherte haben sich vor diesem Hintergrund in den scheinbar sicheren Hafen der Altersteilzeit und verschiedener anderer Frühverrentungstatbestände – allerdings mit engen Zuverdienstgrenzen – geflüchtet. Im Ergebnis haben diese Lösungsansätze aber zu einer Verdrängung älterer Arbeitnehmer aus dem Erwerbsleben bei einer gleichzeitigen zusätzlichen Belastung der sozialen Sicherungssysteme geführt.

Im Ergebnis der Beratungen hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 16/3794, 16/4372, 16/4420 in unveränderter Fassung zu empfehlen.

Der Ausschuss hat zudem mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/2747 zu empfehlen.

Der Ausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/3812 zu empfehlen.

Schließlich hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/3815 zu empfehlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** hob hervor, dass die große Koalition rechtzeitig handle, damit die Rentenversicherung für alle Generationen ein verlässliches und leistungsstarkes Instrument der Altersicherung bleibe. Die Anhebung der Regelaltersgrenze um zwei Jahre liege unter der Steigerung der Lebenserwartung der Menschen. Das heiße, dass die durchschnittliche Rentenbezugsdauer derjenigen, die im Jahr 2029 in Rente gingen, um ein Jahr länger sei als die Rentenbezugsdauer derjenigen, die heute in Rente gingen. Es sei also schlichtweg falsch, von einer Rentenkürzung in diesem Zusammenhang zu sprechen. Zudem werde sich durch die Rente mit 67 Jahren das Verhältnis zwischen Erwerbstätigen und Rentenbeziehern verbessern. Der in der Rentenformel enthaltene so genannte Nachhaltigkeitsfaktor bewirke, dass angesichts einer solchen positiven Veränderung wieder Rentenerhöhungen ermöglicht würden. Zur Anhebung der Regelaltersgrenze gehöre als zweite Seite ein und derselben Medaille die Verbesserung der Beschäftigungssituation älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Daher werde heute auch parallel das Gesetzesvorhaben „50plus“ auf den Weg gebracht. Mit beiden Gesetzesvorhaben zeige die Bundesregierung, dass sie vorausschauend handle und den Mut besitze, das Notwendige zu tun – auch wenn dies auf den ersten Blick bei vielen Bürgerinnen und Bürgern nicht besonders beliebt sei. Ein Schlüssel zur Akzeptanz des neuen Rentenrechts seien Sonderregelungen wie die 45-Jahre-Regelung für diejenigen, die lange gearbeitet und durch langjährige Beitragszahlung in besonderer Weise zur Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Rente beigetragen hätten. Dies sei keine Benachteiligung anderer, sondern eine Belohnung für ein langes und aktives Berufsleben.

Die **Fraktion der SPD** betonte, man müsse der demografischen Entwicklung Rechnung tragen, die Herausforderung annehmen und zukunftsfähige, sozial gerechte Lösungen dafür finden. Sie wolle das paritätisch finanzierte System und die Akzeptanz dafür erhalten. Man könne im Rentensystem hierzu nur an drei Stellschrauben ansetzen. Vor diesem Hintergrund habe man sich für die Anhebung der Regelaltersgrenze als die verträglichste Lösung entschieden. Die stufenweise Einführung der Rente mit 67 Jahren könne nur im Zusammenhang mit der Förderung der Beschäftigungschancen älterer Menschen erfolgreich umgesetzt werden. Es gehe um eine gute materielle Absicherung der älteren Generation und die Möglichkeit zu altersgerechter Arbeit für diejenigen, die 50, 55, 60 Jahre und älter seien. Man müsse in Deutschland wieder dazu kommen, dass ältere Menschen mit ihren Erfahrungen, mit ihren Kompetenzen, mit ihrem Willen zu arbeiten auch einen Platz in der Arbeitswelt hätten. Dies erfordere einen Mentalitätswandel in dieser Gesellschaft, am Arbeitsmarkt und vor allem in den Unternehmen. Angesichts von einem schon jetzt beginnenden Fachkräftemangel müssten die Unternehmen alles daran setzen, die Beschäftigungsfähigkeit Älterer zu erhalten und auszubauen. Nur so blieben die Betriebe auch wettbewerbsfähig. Der Schlüssel zu längerer Erwerbstätigkeit liege in der fortlaufenden Qualifizierung und Weiterbildung der Beschäftigten. Lebenslanges Lernen sei die Voraussetzung dafür, die Beschäftigungsfähigkeit älterer Arbeitnehmer zu verbessern. Außerdem bräuchten wir alternsgerechte Arbeitsbedingungen und eine gesundheitsschonende Gestaltung der Arbeitsplätze. Die Fraktion der SPD habe bewusst auf eine Überprüfungsklausel bestanden, wie sich die Beschäftigungssituation der Älteren entwickelt. Nach Auswertung der Entwicklung müssten die notwendigen Anpassungen vorgenommen werden. Wichtig sei auf der anderen Seite, dass für diejenigen, die auch künftig nicht bis zum gesetzlichen Renteneintrittsalter arbeiten könnten, mit der Erwerbsminderungsrente weiter eine geeignete Lösung zur Verfügung stehe. So sei sichergestellt, dass sich gegenüber heute die Situation der Menschen nicht verschlechtere, die nach einer gewissen Anzahl von Beitragsjahren im Alter arbeitsunfähig würden. Auch weiterhin ist der flexible Rentenbezug ab dem 63. Lebensjahr möglich. Darüber hinaus bräuchten wir auch in Zukunft die Möglichkeit gleitender Übergänge in den Ruhestand. Die Fraktion der SPD werde noch in diesem Jahr sehr konkrete Vorschläge für flexible Übergänge vorlegen, bei denen auch über Teilrente und verbesserte Hinzuverdienstmöglichkeiten fließende Übergänge möglich gemacht würden. Klar sei: Steigendes wirtschaftliches Wachstum, höhere Produktivität und eine größere Beschäftigungsquote lassen sich nur durch eine bessere Qualität der Arbeit erreichen.

Die **Fraktion der FDP** machte deutlich, dass eine längere Arbeitszeit vor dem Hintergrund steigender Lebenserwartung unumgänglich sei. Allerdings sei das Konzept der Koalition nicht tragfähig. Es führe in vielen Fällen zu einer verkappten Rentenkürzung für diejenigen, die nicht zwei Jahre länger arbeiten könnten. Deshalb könne die richtige Antwort nur sein, die Menschen selbst entscheiden zu lassen: Anstatt ein starres Renteneintrittsalter durch ein höheres zu ersetzen, müsse der Übergang aus dem Erwerbsleben in den Ruhestand flexibler als bisher gestaltet werden können. Viele Menschen in der Altersgruppe ab 60 Jahren wolle nicht mehr Vollzeit arbeiten. Sie wollten über den Umfang, in dem sie voll oder teilweise mit entsprechender Teilrente tätig seien, selbst bestimmen können. Sie wünschten sich eine flexible Gestaltung des Renteneintritts und die Sicherstellung eines ausreichenden Auskommens durch eine Kombination aus gesetzlicher Rente, privater und betrieblicher Altersvorsorge. Die FDP habe mit ihrem Entschließungsantrag entsprechende Vorschläge zur Ausgestaltung gemacht. Sie begründete ihre ablehnende Haltung zum Gesetzentwurf der Koalition auch damit, dass er gegen verfassungs- und europarechtliche Normen verstoße. Dies gelte insbesondere für die Sonderregelungen wie das Renteneintrittsalter 65 nach 45 Versicherungsjahren.

Die **Fraktion DIE LINKE.** vertrat die Auffassung, dass die Anhebung der Rente auf 67 Jahre an der Lebenssituation vieler Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland vorbeigehe. Sie bedeute eine weitere drastische Rentenkürzung und sei eine Bestrafung all derer, die wegen Arbeitslosigkeit oder aus gesundheitlichen Gründen schon die geltende Altersgrenze nicht erreichten und nun mit zusätzlichen Abschlägen in Rente gehen müssten. Die Erhöhung

der Altersgrenze verschärfe den Verdrängungswettbewerb auf dem ersten Arbeitsmarkt und werde voraussichtlich zu einer noch höheren Arbeitslosigkeit unter Älteren und zu vermehrter Altersarmut führen. Die 45-Jahre-Regelung benachteilige insbesondere Frauen und Versicherte mit langen Arbeitslosigkeitszeiten, da diese die Vorbedingungen für einen früheren Rentenbezug gar nicht erreichen könnten. Hinzu käme, dass durch diese Ausnahmeregelung sowie den Nachhaltigkeitsfaktor der Großteil der finanziellen Gewinne für die Finanzierungsbasis der gesetzlichen Rentenversicherung zunichte gemacht würde. Die finanziellen Entlastungen der Rentenkasse durch die Anhebung auf 65 Jahre seien ohnehin mit maximal 0,3 bis 0,5 Beitragspunkten gering. Die Ursachen für die Finanzkrise der Rentenversicherung seien weniger dem demografischen Wandel als vielmehr der hohen Arbeitslosigkeit, der Zunahme nicht sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse und der schwachen Lohnentwicklung geschuldet.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** unterstützte die Erhöhung des Rentenalters zwischen 2012 und 2029 unter Verweis auf die Notwendigkeit dieses Schrittes. Allerdings forderte sie ein Gesamtkonzept, mit dem die schrittweise Verbesserung der Erwerbsintegration Älterer in zeitlicher Hinsicht sehr konsequent durchgeführt und der Arbeitsmarkt für die Älteren beobachtet werden müssten, um entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können. Den Menschen müsse verständlich gemacht werden, dass lebenslanges Lernen nicht erst im Alter beginne, sondern von Anfang an notwendig sei. Die Bundesregierung müsse mit den Arbeitgebern intensive Anstrengungen unternehmen, um die Arbeitsbedingungen zu verbessern, denn nur so könne die Grundlage für ein längeres Arbeiten geschaffen werden. Mit der Einführung einer neuen abschlagsfreien Altersrente werde nicht die eigentliche Zielgruppe geschützt, sondern diejenigen, die bereits eine relativ gute Absicherung besäßen. Die 45-Jahre-Regelung sei darüber hinaus verfassungs- und europarechtlich bedenklich, sie diskriminiere Frauen und sei sozial unausgewogen. Die Flexibilität bezüglich des Zeitpunkts des Rentenantritts solle verbessert und Möglichkeiten wie Teilrente und Weiterbeschäftigung während der Rente sollten stärker publik gemacht werden.

Berlin, den 7. März 2007

Peter Weiß (Emmendingen)
Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333